

## Akkreditierungsbericht

### Programmakkreditierung – Bündelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Musikhochschule Lübeck
Ggf. Standort	

<b>Studiengang 01</b>	<i>Masterstudiengang Instrumental</i>	
Abschlussbezeichnung	Master of Music (M. Mus.)	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input checked="" type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am	01.10.2010	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	43	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	43	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	30	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	2020-2022	

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	2

Verantwortliche Agentur	evalag (Evaluationsagentur Baden-Württemberg)
Zuständige/r Referent/in	Dr. Peter Mall
Akkreditierungsbericht vom	30.05.2023

<b>Studiengang 02</b>	<i>Masterstudiengang Vokal</i>	
Abschlussbezeichnung	Master of Music (M. Mus.)	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	10.5.2010	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	6	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	6	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	5	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	2020-2022	
Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>	
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>	
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	2	

<b>Studiengang 3</b>	<i>Masterstudiengang Korrepetition</i>	
Abschlussbezeichnung	Master of Music (M. Mus.)	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	1.10.2010	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	2	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	1	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	1	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	2020-2022	
Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>	
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>	
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	2	

<b>Studiengang 4</b>	<i>Masterstudiengang Kammermusik</i>	
Abschlussbezeichnung	Master of Music (M. Mus.)	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2010	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	4	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	2	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	1	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	2020-2022	
Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>	
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>	
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	2	

<b>Studiengang 5</b>	<i>Masterstudiengang Komposition</i>	
Abschlussbezeichnung	Master of Music (M. Mus.)	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2010	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	3	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	2	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	3	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	2020-2022	
Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>	
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>	
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	2	

<b>Studiengang 6</b>	<i>Masterstudiengang Musiktheorie</i>	
Abschlussbezeichnung	Master of Music (M. Mus.)	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2010	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	2	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	1	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	1	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	2020-2022	
Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>	
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>	
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	2	

<b>Studiengang 7</b>	<i>Masterstudiengang Kirchenmusik</i>	
Abschlussbezeichnung	Master of Music	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2010	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	2	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	1	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	1	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	2020-2022	
Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>	
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>	
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	2	

<b>Studiengang 8</b>	<i>Masterstudiengang Instrumental- und Gesangspädagogik</i>	
Abschlussbezeichnung	Master of Music (M. Mus.)	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input checked="" type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2023	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	4	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger		Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen		Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:		
Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>	
Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>	
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)		



## Inhalt

<i>Ergebnisse auf einen Blick</i> .....	12
Studiengang 01 Masterstudiengang Instrumental.....	12
Studiengang 02 Masterstudiengang Vokal.....	13
Studiengang 03 Masterstudiengang Korrepetition .....	14
Studiengang 04 Masterstudiengang Kammermusik .....	15
Studiengang 05 Masterstudiengang Komposition .....	16
Studiengang 06 Masterstudiengang Musiktheorie .....	17
Studiengang 07 Masterstudiengang Kirchenmusik .....	18
Studiengang 08 Masterstudiengang Instrumental- und Gesangspädagogik.....	19
<i>Kurzprofil des Studiengangs</i> .....	20
Studiengang 01 Masterstudiengang Instrumental.....	20
Studiengang 02 Masterstudiengang Vokal.....	20
Studiengang 03 Masterstudiengang Korrepetition .....	21
Studiengang 04 Masterstudiengang Kammermusik .....	22
Studiengang 05 Masterstudiengang Komposition .....	22
Studiengang 06 Masterstudiengang Musiktheorie .....	23
Studiengang 07 Masterstudiengang Kirchenmusik .....	24
Studiengang 08 Masterstudiengang Instrumental- und Gesangspädagogik.....	25
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums</i> .....	26
Studiengang 01 Masterstudiengang Instrumental.....	26
Studiengang 02 Masterstudiengang Vokal.....	26
Studiengang 03 Masterstudiengang Korrepetition .....	27
Studiengang 04 Masterstudiengang Kammermusik .....	27
Studiengang 05 Masterstudiengang Komposition .....	27
Studiengang 06 Masterstudiengang Musiktheorie .....	28
Studiengang 07 Masterstudiengang Kirchenmusik .....	28
Studiengang 08 Masterstudiengang Instrumental- und Gesangspädagogik.....	28
<b>1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien</b> .....	<b>30</b>
<i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)</i> .....	30
<i>Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)</i> .....	30
<i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)</i> .....	30
<i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)</i> .....	31
<i>Modularisierung (§ 7 MRVO)</i> .....	31

<i>Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)</i> .....	34
<i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV)</i> .....	35
<i>Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)</i> .....	36
<i>Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)</i> .....	36
<b>2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien .....</b>	<b>37</b>
2.1 <i>Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i> .....	37
2.2 <i>Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i> .....	37
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO) .....	37
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO) .....	43
Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO) .....	43
Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	54
Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO) .....	57
Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO) .....	60
Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO) .....	63
Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO) .....	67
Besonderer Profilanpruch (§ 12 Abs. 6 MRVO) .....	70
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO) .....	71
Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO).....	71
Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO) .....	73
Studienerfolg (§ 14 MRVO) .....	73
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO) .....	76
Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO) .....	79
Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO) .....	79
Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO) .....	80
Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO) .....	80
<b>3 Begutachtungsverfahren.....</b>	<b>81</b>
3.1 <i>Allgemeine Hinweise</i> .....	81
3.2 <i>Rechtliche Grundlagen</i> .....	81
3.3 <i>Gutachtergremium</i> .....	81
<b>4 Datenblatt .....</b>	<b>82</b>
4.1 <i>Daten zum Studiengang</i> .....	82
4.2 <i>Daten zur Akkreditierung</i> .....	84

5 **Glossar**.....85

## **Ergebnisse auf einen Blick**

### **Studiengang 01 Masterstudiengang Instrumental**

#### **Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur dem Akkreditierungsrat folgende Auflage(n) vor:

Auflage 1 (Kriterium Modularisierung): Die Modulhandbücher müssen aktualisiert werden, so dass alle in der Studienakkreditierungsverordnung SH § 7 vorgeschriebenen Angaben vollständig enthalten sind.

Auflage 2 (Kriterium Leistungspunktesystem): Die Hochschule muss sicherstellen, dass auch bei Modulen, die über zwei Semester angelegt sind, die zulässige Arbeitszeit pro Semester nicht überschritten wird.

#### **Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflage(n) vor:

Auflage 3 (Curriculum): Die Hochschule muss die erwarteten Präsenzzeiten (SWS) in den Profilen Populärmusik und EMP so reduzieren, dass eine ausreichende Vor- und Nachbereitungszeit für die Studierenden eingeplant ist. Eine Orientierung könnten die Präsenzzeiten der anderen Profile sein, insbesondere im Profil IGP (14,5 SWS).

#### **Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO**

*Nicht einschlägig.*

## **Studiengang 02 Masterstudiengang Vokal**

### **Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur dem Akkreditierungsrat folgende Auflage(n) vor:

Auflage 1 (Kriterium Modularisierung): Die Modulhandbücher müssen aktualisiert werden, so dass alle in der Studienakkreditierungsverordnung SH § 7 vorgeschriebenen Angaben vollständig enthalten sind.

### **Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflage(n) vor:

Auflage 2 (Curriculum): Die Hochschule muss die erwarteten Präsenzzeiten (SWS) in den Profilen Populärmusik und EMP so reduzieren, dass eine ausreichende Vor- und Nachbereitungszeit für die Studierenden eingeplant ist. Eine Orientierung könnten die Präsenzzeiten der anderen Profile sein, insbesondere im Profil IGP (14,5 SWS).

### **Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO**

*Nicht einschlägig.*

### **Studiengang 03 Masterstudiengang Korrepetition**

#### **Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur dem Akkreditierungsrat folgende Auflage(n) vor:

Auflage 1 (Kriterium Modularisierung): Die Modulhandbücher müssen aktualisiert werden, so dass alle in der Studienakkreditierungsverordnung SH § 7 vorgeschriebenen Angaben vollständig enthalten sind.

#### **Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

#### **Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO**

*Nicht einschlägig.*

## **Studiengang 04 Masterstudiengang Kammermusik**

### **Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur dem Akkreditierungsrat folgende Auflage(n) vor:

Auflage 1 (Kriterium Modularisierung): Die Modulhandbücher müssen aktualisiert werden, so dass alle in der Studienakkreditierungsverordnung SH § 7 vorgeschriebenen Angaben vollständig enthalten sind.

### **Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

### **Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO**

*Nicht einschlägig.*

## **Studiengang 05 Masterstudiengang Komposition**

### **Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur dem Akkreditierungsrat folgende Auflage(n) vor:

Auflage 1 (Kriterium Modularisierung): Die Modulhandbücher müssen aktualisiert werden, so dass alle in der Studienakkreditierungsverordnung SH § 7 vorgeschriebenen Angaben vollständig enthalten sind.

### **Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

### **Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO**

*Nicht einschlägig.*



## **Studiengang 06 Masterstudiengang Musiktheorie**

### **Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur dem Akkreditierungsrat folgende Auflage(n) vor:

Auflage 1 (Kriterium Modularisierung): Die Modulhandbücher müssen aktualisiert werden, so dass alle in der Studienakkreditierungsverordnung SH § 7 vorgeschriebenen Angaben vollständig enthalten sind.

### **Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

### **Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO**

*Nicht einschlägig.*

## **Studiengang 07 Masterstudiengang Kirchenmusik**

### **Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur dem Akkreditierungsrat folgende Auflage(n) vor:

Auflage 1 (Kriterium Modularisierung): Die Modulhandbücher müssen aktualisiert werden, so dass alle in der Studienakkreditierungsverordnung SH § 7 vorgeschriebenen Angaben vollständig enthalten sind.

### **Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

### **Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO**

*Nicht einschlägig.*

## **Studiengang 08 Masterstudiengang Instrumental- und Gesangspädagogik**

### **Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur dem Akkreditierungsrat folgende Auflage(n) vor:

Auflage 1 (Kriterium Modularisierung): Die Modulhandbücher müssen aktualisiert werden, so dass alle in der Studienakkreditierungsverordnung SH § 7 vorgeschriebenen Angaben vollständig enthalten sind.

### **Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflage(n) vor:

Auflage 2 (Curriculum): Die Hochschule muss sicherstellen, dass kein Projekt IGP über vier Semester hinweg absolviert werden muss, da dies nicht der Vorgabe entspricht, dass Module nicht länger als zwei Semester dauern dürfen (siehe § 12 Mobilität).

### **Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO**

*Nicht einschlägig.*

## **Kurzprofil des Studiengangs**

### **Studiengang 01 Masterstudiengang Instrumental**

Der Masterstudiengang Instrumental richtet sich an Musikerinnen und Musiker, die über sehr große musikalische Begabung verfügen und ihre Fertigkeiten am Instrument schon im Bachelorstudium zu hoher Qualität entwickelt haben.

Ebenso wird erwartet, dass sie Kenntnisse und Fähigkeiten in den musiktheoretischen und musikwissenschaftlichen Fächern erworben haben, die weit über Grundlagen hinausgehen. Entsprechend liegt der Fokus klar auf dem jeweiligen Hauptfach, ohne die o.g. Fächer zu vernachlässigen. Ziel ist in jedem Fall eine Professionalisierung im künstlerischen Fach. Neben höchstem technischem Können wird die umfassende Kenntnis des jeweiligen Repertoires angestrebt. Diese soll alle Epochen umschließen und sich nicht nur auf das Solo-Repertoire beschränken. Gerade das Zusammenspiel im Ensemble ist ein zentraler Bestandteil der Master-Ausbildung der MHL und fördert nicht nur die künstlerische, sondern auch die persönliche Entwicklung auf sozialer Ebene.

Mit Abschluss des Studiums sollen die Studierenden in der Lage sein, sich Musik aller Epochen selbständig zu erschließen und eigenständige Interpretationen zu kreieren und zu vertreten.

In den zu wählenden Profilen sind individuelle Vertiefungen möglich (Neue Musik, Alte Musik, Populärmusik, Kammermusik, Orchesterpraktikum). In den Profilen Instrumental-/Gesangspädagogik und Elementare Musikpädagogik kann erweiternd eine erste Berufsqualifikation erworben werden.

### **Studiengang 02 Masterstudiengang Vokal**

Der Masterstudiengang Vokal richtet sich an Sängerinnen und Sänger, die über sehr große musikalische Begabung verfügen und ihre Fertigkeiten schon im Bachelorstudium zu hoher Qualität entwickelt haben. Ebenso wird erwartet, dass sie Kenntnisse und Fähigkeiten in den musiktheoretischen und musikwissenschaftlichen Fächern erworben haben, die weit über Grundlagen hinausgehen. Entsprechend liegt der Fokus klar auf dem Hauptfach, ohne die o.g. Fächer zu vernachlässigen. Ziel ist in jedem Fall eine Professionalisierung im künstlerischen Fach. Neben höchstem technischem Können wird die umfassende Kenntnis des jeweiligen Repertoires angestrebt. Diese soll alle Epochen umschließen

Mit Abschluss des Studiums sollen die Studierenden in der Lage sein, sich Musik aller Epochen selbständig zu erschließen und eigenständige Interpretationen zu kreieren und zu vertreten. Da das Berufsbild einem starken Wandel unterworfen ist, sollen die Absolventinnen und Absolventen ihre spätere Berufstätigkeit aktiv planen und gestalten können.

In den zu wählenden Profilen sind individuelle Vertiefungen möglich (Musiktheater, Lied/Oratorium, Chorleitung, Populärmusik). In den Profilen Instrumental-/Gesangspädagogik und Elementare Musikpädagogik kann erweiternd eine erste Berufsqualifikation erworben werden.

Der Studiengang fördert die Entwicklung hin zur Professionalisierung in den Bereichen Musiktheater, Oratorien und Liedgestaltung. Dies bezieht sich nicht nur auf die künstlerische Qualität, sondern auch auf Fähigkeiten, die eine selbständige Existenz in der Musikwelt erfordert. Hier spielen individuelle Stärken und Schwächen eine große Rolle und die MHL sieht es als ihre Aufgabe, für ein vielfältiges Angebot an Erfahrungsmöglichkeiten zu sorgen. Die sehr individuelle Betreuung durch den intensiven Einzelunterricht stellt sicher, dass neben der künstlerischen Entwicklung ein breites Feld an Kompetenzen gefördert wird. Indem sich die Hauptfachdozent:innen als Mentoren ihrer Studierenden verstehen, sind sie erste Ansprechpartner in ihrer persönlichen Entwicklung.

### **Studiengang 03 Masterstudiengang Korrepetition**

Der Masterstudiengang Korrepetition richtet sich an Musikerinnen und Musiker, die bereits über Erfahrung als Duo- und Kammermusikpartner verfügen. Sie sollten in einem Bachelorstudium ausgezeichnete technische und musikalische Qualität entwickelt haben. Klangliche Selbstreflexion und die Fähigkeit zu unmittelbarer Aufnahmefähigkeit und Reaktion auf Partner sind unbedingte Voraussetzung für den Studiengang, ebenso wie eine möglichst vollkommene Fertigkeit in den komplexen Rhythmus, Dynamik, Artikulation und Phrasierung. Das Prima-Vista-Spiel soll bereits in hohem Maß ausgebildet sein.

Der Studiengang dient dem Aufbau und der Vervollständigung eines Standardrepertoires in den Bereichen Streicher, Bläser und Sänger. Das Repertoire umfasst sowohl das Spielen von Duosonaten als auch von Klavierauszügen der instrumentalen Solokonzert- wie Opernliteratur und des Liedduorepertoires.

Der Studiengang erfordert Kommunikationsfreude, Interesse an anderen Instrumenten, an Gesang und an anderen gestaltenden Musikern, mit denen geprobt und aufgetreten werden soll. Alle diese Eigenschaften werden praktisch durch die Mitwirkung in vielen verschiedenen Ensembles über die Dauer des ganzen Studiums gefördert. Ausgehend von einem vorhandenen Basisrepertoire wird dieses ständig vergrößert und auf andere Instrumente erweitert. Dazu gehört eine umfangreiche Hospitation in Unterricht und Klassenstunden anderer Dozenten, um möglichst viel über die spezifischen Schwierigkeiten im Umgang mit einem Streich- oder Blasinstrument oder der Stimme zu lernen. Daran schließen sich Auftritte in Klassenabenden

und/oder anderen Konzerten an. Das Spiel in einer Kammermusikgruppe ab drei Musiker:innen gehört zur Ausbildung dazu.

Besonders wichtig ist die Fähigkeit, zwischen den pianistisch partnerschaftlichen Anforderungen, die die Arbeit jeweils mit einem Sänger, einem Streicher oder einem Bläser erfordern, unterscheiden und auf die unterschiedlichen Bedürfnisse eines Partners eingehen zu können.

### **Studiengang 04 Masterstudiengang Kammermusik**

Das Masterstudium Kammermusik setzt hohe instrumentaltechnische Fertigkeiten sowie weit entwickelte künstlerische Ausdrucksfähigkeit voraus. Die Studierenden bewerben sich als Ensembles und absolvieren das Studium gemeinsam. Der Einzelunterricht bezieht sich auf das Ensemblespiel. Ziel des Studiums ist es, die Studierenden in die Lage zu versetzen, den speziellen Anforderungen des Ensemblespiels auf professionelle Weise zu genügen. Fähigkeiten wie gegenseitiges Zuhören, Genauigkeit im Spiel und spontane Reaktion sind grundlegend und werden ergänzt durch fundierte Kenntnisse in Musiktheorie und -wissenschaft.

Die Absolventinnen und Absolventen können kammermusikalische Literatur analysieren und bewerten und auf dieser Basis eigene Zugänge und Interpretationen entwickeln und selbständig neue Literatur erarbeiten.

Kernelement des Studienverlaufs ist die Entwicklung und Umsetzung eigener Interpretationskonzepte. Dieses ist Gegenstand des regelmäßigen Ensembleunterrichts unter Anleitung und im Diskurs mit den jeweiligen Dozierenden im Zentralmodul. Im Begleitmodul bildet das begleitende Theorieseminar die Konstante, die um weitere wissenschaftliche Inhalte in der individuellen Profilierung des Moduls ergänzt werden kann. Hier werden die im Bachelor erworbenen Grundlagen der Analyse vertieft und das wissenschaftliche Gerüst einer reflektierten und reflektierenden künstlerischen Interpretation erstellt. Technische, mediale, darstellerische und wirtschaftliche Inhalte des Begleitmoduls sichern die nötigen Kompetenzen, als freiberufliche Musikerinnen und Musiker in der Kulturwelt bestehen zu können.

### **Studiengang 05 Masterstudiengang Komposition**

Aufbauend auf schon im Bachelorstudium erworbenen Kenntnissen kompositorischer Techniken und Erfahrungen, ermöglicht das Masterstudium die Weiterentwicklung und Vertiefung des persönlichen Profils. Auch wenn es für den Studiengang Komposition schwierig ist, spätere erwerbsbezogene Ziele zu formulieren, soll der Studiengang verstärkt die Studierenden befähigen, vor allem verschiedenste Ensembleformen kompositorisch zu meistern. Da es im Fach

Komposition um die voraussetzungslose Neuerfindung von Musik geht, erfordert dies ein starkes Persönlichkeitsprofil.

Studierende sollen am Ende in der Lage sein, ihre künstlerische Produktion verantwortungsvoll in der Gesellschaft zu präsentieren und zu vertreten. Diese Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement bzw. Diskurs nimmt neben der reinen kompositorischen Arbeit einen hohen Stellenwert ein. Dazu gehört auch die umfassende Auseinandersetzung mit den Werken anderer.

Der primäre Inhalt des Studiengangs ist die freie kompositorische Arbeit, die im Einzelunterricht umfassend betreut wird. Die Studierenden werden angehalten, Werke unterschiedlichster Besetzungen zu komponieren, wobei größere Ensembles und Orchester im Vordergrund stehen, ebenso wie längere Werke, die eine besondere Zeitgestaltung erfordern. Außerdem sind interdisziplinäre und intermediale Inhalte ein wichtiger Bestandteil des Studiums.

In den Seminarveranstaltungen stellen Studierende ihre Werke vor und erläutern ihre ästhetische Positionierung. Diese Diskussionen im Klassenverband aber auch mit Studierenden anderer Klassen und Gästen tragen wesentlich zur Persönlichkeitsbildung bei.

### **Studiengang 06 Masterstudiengang Musiktheorie**

Der Masterstudiengang Musiktheorie an der Musikhochschule Lübeck ruht inhaltlich auf drei gleichberechtigten Säulen.

Die erste Säule ist die Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit im Bereich der Musiktheorie unter Nutzung historischer und systematischer Methoden, sowie die Befähigung zur kritischen Weiterentwicklung dieser Systeme selbst. Damit verbunden ist die Befähigung, sich schriftlich (Artikel, Essays, Bücher), verbal (Vorträge, Seminare usw.) oder auch in anderer Form (z.B. unter Nutzung der digitalen Medien) in den fachwissenschaftlichen Diskurs einzubringen. Diese Befähigung wird neben dem Hauptfachunterricht auch in Werkanalyse- und Lektürepräsentationen erworben. Sie gipfelt in der intensiv betreuten Masterarbeit.

Die zweite Säule ist die Befähigung zur Komposition in verschiedenen Stilen unter Berücksichtigung der jeweiligen historisch-ästhetischen Normen, und zwar erstens als Erkenntnisinstrument im Sinne einer „experimentellen Archäologie“, zweitens als Baustein eigenständigen künstlerischen Ausdrucks, beispielsweise im Bereich der angewandten Komposition und drittens als Befähigung zur musikalischen Rekonstruktion, Rekomposition und Bearbeitung. Diese Fähigkeit wird insbesondere im Hauptfachunterricht sowie in daran angeknüpften Projekten vermittelt.

Die dritte Säule ist die pädagogische Befähigung, musiktheoretische Inhalte auf Hochschulniveau zu vermitteln, sowie die Befähigung, musiktheoretische Inhalte einem interessierten Publikum in

Form von Konzertmoderationen, Rundfunkfeatures, Programmheftbeiträgen, Artikeln etc. nahezubringen. Diese Fähigkeit wird insbesondere in Didaktik-Veranstaltungen und in Vermittlungsprojekten (bspw. „moderierten Konzerten“ der Theorieklasse) erworben.

Unerlässlich bei der Professionalisierung in allen drei oben genannten Qualifikationsfeldern ist eine flankierende intensive Ausbildung des Gehörs (melodisches, rhythmisches, harmonisches, klangliches und Intonationshören, Höranalyse, Ausbildung der inneren musikalischen Vorstellung, Befähigung zur Verschriftlichung von Höreindrücken etc.) sowie der Erwerb einer versierten Klaviertechnik. Diese Fähigkeiten werden in den entsprechenden Unterrichten erworben.

Der Master Musiktheorie befähigt zur universitären Lehre sowie zu einer Promotion im Fach Musiktheorie.

### **Studiengang 07 Masterstudiengang Kirchenmusik**

Der Studiengang richtet sich an Musikerinnen und Musiker, die über sehr große musikalische Begabung verfügen und ihre Fertigkeiten schon im Bachelorstudium zu hoher Qualität entwickelt haben und sich (stilistisch offen) auf eine Anstellung als Kirchenmusikerin oder Kirchenmusiker in Rahmen einer A-Stelle qualifizieren wollen.

Es wird erwartet, dass sie Kenntnisse und Fähigkeiten in den musiktheoretischen und musikwissenschaftlichen Fächern erworben haben, die weit über Grundlagen hinausgehen. Entsprechend liegt der Fokus klar auf dem jeweiligen Hauptfach, ohne die o.g. Fächer zu vernachlässigen. Ziel ist in jedem Fall eine Professionalisierung im künstlerischen Fach. Neben höchstem technischem Können wird die umfassende Kenntnis des jeweiligen Repertoires angestrebt. Diese soll alle Epochen umschließen und sich nicht nur auf das Solo-Repertoire beschränken. Gerade das Zusammenspiel im Ensemble und in Projekten ist ein zentraler Bestandteil in der Master-Ausbildung der MHL und fördert nicht nur die künstlerische, sondern auch die persönliche Entwicklung auf sozialer Ebene.

Mit Abschluss des Studiums sollen die Studierenden in der Lage sein, sich Musik aller Epochen selbständig zu erschließen und eigenständige Interpretationen zu kreieren und zu vertreten.

Aufgrund der außergewöhnlich guten Vernetzung mit den großen historischen Innenstadtkirchen stehen der Musikhochschule Instrumente von der Gotik bis zur Neuzeit zur Verfügung.



## **Studiengang 08 Masterstudiengang Instrumental- und Gesangspädagogik**

Der Master richtet sich an Studierende, die einen künstlerischen oder einen künstlerisch-pädagogischen Bachelor mit einer Berufsqualifikation in Instrumental- und Gesangspädagogik, der den an der MHL angebotenen vergleichbar ist, absolviert haben.

In dem Studium gibt es viel Freiraum, um eigene künstlerisch/pädagogische Projekte mit kompetenter Begleitung zu realisieren. Die Studierenden entwickeln ein pädagogisch-praktisches oder pädagogisch-wissenschaftliches Projekt und führen es im vierten Semester zum Abschluss.

Die Weiterentwicklung der Didaktik der Instrumental- und Gesangspädagogik, die Didaktik zur Weitergabe von Wissen im Fortbildungsbereich oder auf Hochschulebene, sowie die Entwicklung von Kompetenzen, die zur Promotion befähigen können, stehen im Mittelpunkt des Studiums.

Die künstlerisch-praktische Vertiefung ist in allen an der MHL angebotenen instrumentalen und vokalen (einschließlich der popularmusikalischen) Hauptfächern möglich.

Die Studierenden lernen künstlerische und didaktische Fragestellungen selbstständig zu erarbeiten, kritisch zu hinterfragen und weiterzuentwickeln. Künstlerische und pädagogische Kompetenzen werden verbunden und daraus neue künstlerisch/pädagogische Handlungsweisen entwickelt.

## **Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums**

### **Studiengang 01 Masterstudiengang Instrumental**

Der Masterstudiengang Instrumental entspricht aus der Sicht der Gutachter:innengruppe den Erwartungen an einen künstlerischen Masterstudiengang. Insbesondere die künstlerisch-praktische Ausbildung kann an der Musikhochschule Lübeck auf einem hohen Niveau sichergestellt werden. Die Gutachter:innen konnten sich von einem hohen Engagement der Lehrenden überzeugen. Insbesondere die Möglichkeit, über unterschiedliche Profile entweder die eigene Ausbildung in die Breite zu erweitern oder sich nochmals stärker zu spezialisieren, hat die Gutachter:innen überzeugt.

Die Hochschule hat ihre Studiengänge seit der letzten Akkreditierung sinnvoll weiterentwickelt und insbesondere in den Bereich Lehrentwicklung und Qualitätssicherung investiert. Leider spiegeln die Studiengangsunterlagen diese hohe Qualität oft nicht wider und die Gutachter:innen empfehlen, diese dringend auf einen aktuellen Stand zu bringen und im sehr überzeugenden Campusmanagementsystem zu hinterlegen.

Die Module EMP und IGP sind inhaltlich schlüssig und erweitern das Portfolio der Absolvent:innen gerade in ein einem für die zukünftige Berufstätigkeit wichtigen Feld. Gerade deshalb sollte die Hochschule daran arbeiten, die Arbeitsbelastung in diesen Modulen zu reduzieren und die Studierbarkeit damit weiter zu erhöhen.

### **Studiengang 02 Masterstudiengang Vokal**

Der Masterstudiengang Vokal entspricht aus der Sicht der Gutachter:innengruppe den Erwartungen an einen künstlerischen Masterstudiengang. Insbesondere die künstlerisch-praktische Ausbildung kann an der Musikhochschule Lübeck auf einem hohen Niveau sichergestellt werden. Die Gutachter:innen konnten sich von einem hohen Engagement der Lehrenden überzeugen. Insbesondere die Möglichkeit, über unterschiedliche Profile entweder die eigene Ausbildung in die Breite zu erweitern oder sich nochmals stärker zu spezialisieren, hat die Gutachter:innen überzeugt.

Die Hochschule hat ihre Studiengänge seit der letzten Akkreditierung sinnvoll weiterentwickelt und insbesondere in den Bereich Lehrentwicklung und Qualitätssicherung investiert. Leider spiegeln die Studiengangsunterlagen diese hohe Qualität oft nicht wider und die Gutachter:innen empfehlen, diese dringend auf einen aktuellen Stand zu bringen und im sehr überzeugenden Campusmanagementsystem zu hinterlegen.

Die Module EMP und IGP sind inhaltlich schlüssig und erweitern das Portfolio der Absolvent:innen gerade in ein einem für die zukünftige Berufstätigkeit wichtigen Feld. Gerade deshalb sollte die

Hochschule daran arbeiten, die Arbeitsbelastung in diesen Modulen zu reduzieren und die Studierbarkeit damit weiter zu erhöhen.

### **Studiengang 03 Masterstudiengang Korrepetition**

Der Masterstudiengang Korrepetition entspricht aus der Sicht der Gutachter:innengruppe den Erwartungen an einen künstlerischen Masterstudiengang. Insbesondere die künstlerisch-praktische Ausbildung kann an der Musikhochschule Lübeck auf einem hohen Niveau sichergestellt werden. Die Gutachter:innen konnten sich von einem hohen Engagement der Lehrenden überzeugen.

Die Hochschule hat ihre Studiengänge seit der letzten Akkreditierung sinnvoll weiterentwickelt und insbesondere in den Bereich Lehrentwicklung und Qualitätssicherung investiert. Leider spiegeln die Studiengangsunterlagen diese hohe Qualität oft nicht wider und die Gutachter:innen empfehlen, diese dringend auf einen aktuellen Stand zu bringen und im sehr überzeugenden Campusmanagementsystem zu hinterlegen.

### **Studiengang 04 Masterstudiengang Kammermusik**

Der Masterstudiengang Kammermusik entspricht aus der Sicht der Gutachter:innengruppe den Erwartungen an einen künstlerischen Masterstudiengang. Insbesondere die künstlerisch-praktische Ausbildung kann an der Musikhochschule Lübeck auf einem hohen Niveau sichergestellt werden. Die Gutachter:innen konnten sich von einem hohen Engagement der Lehrenden überzeugen.

Die Hochschule hat ihre Studiengänge seit der letzten Akkreditierung sinnvoll weiterentwickelt und insbesondere in den Bereich Lehrentwicklung und Qualitätssicherung investiert. Leider spiegeln die Studiengangsunterlagen diese hohe Qualität oft nicht wider und die Gutachter:innen empfehlen, diese dringend auf einen aktuellen Stand zu bringen und im sehr überzeugenden Campusmanagementsystem zu hinterlegen.

### **Studiengang 05 Masterstudiengang Komposition**

Der Masterstudiengang Komposition entspricht aus der Sicht der Gutachter:innengruppe den Erwartungen an einen künstlerischen Masterstudiengang. Insbesondere die künstlerisch-praktische Ausbildung kann an der Musikhochschule Lübeck auf einem hohen Niveau sichergestellt werden. Die Gutachter:innen konnten sich von einem hohen Engagement der Lehrenden überzeugen.

Die Hochschule hat ihre Studiengänge seit der letzten Akkreditierung sinnvoll weiterentwickelt und insbesondere in den Bereich Lehrentwicklung und Qualitätssicherung investiert. Leider spiegeln die Studiengangsunterlagen diese hohe Qualität oft nicht wider und die Gutachter:innen empfehlen, diese dringend auf einen aktuellen Stand zu bringen und im sehr überzeugenden Campusmanagementsystem zu hinterlegen.

### **Studiengang 06 Masterstudiengang Musiktheorie**

Der Masterstudiengang Musiktheorie entspricht aus der Sicht der Gutachter:innengruppe den Erwartungen an einen künstlerischen Masterstudiengang. Insbesondere die künstlerisch-praktische Ausbildung kann an der Musikhochschule Lübeck auf einem hohen Niveau sichergestellt werden. Die Gutachter:innen konnten sich von einem hohen Engagement der Lehrenden überzeugen.

Die Hochschule hat ihre Studiengänge seit der letzten Akkreditierung sinnvoll weiterentwickelt und insbesondere in den Bereich Lehrentwicklung und Qualitätssicherung investiert. Leider spiegeln die Studiengangsunterlagen diese hohe Qualität oft nicht wider und die Gutachter:innen empfehlen, diese dringend auf einen aktuellen Stand zu bringen und im sehr überzeugenden Campusmanagementsystem zu hinterlegen.

### **Studiengang 07 Masterstudiengang Kirchenmusik**

Der Masterstudiengang Kirchenmusik entspricht aus der Sicht der Gutachter:innengruppe den Erwartungen an einen künstlerischen Masterstudiengang. Insbesondere die künstlerisch-praktische Ausbildung kann an der Musikhochschule Lübeck auf einem hohen Niveau sichergestellt werden. Die Gutachter:innen konnten sich von einem hohen Engagement der Lehrenden überzeugen.

Die Hochschule hat ihre Studiengänge seit der letzten Akkreditierung sinnvoll weiterentwickelt und insbesondere in den Bereich Lehrentwicklung und Qualitätssicherung investiert. Leider spiegeln die Studiengangsunterlagen diese hohe Qualität oft nicht wider und die Gutachter:innen empfehlen, diese dringend auf einen aktuellen Stand zu bringen und im sehr überzeugenden Campusmanagementsystem zu hinterlegen.

### **Studiengang 08 Masterstudiengang Instrumental- und Gesangspädagogik**

Der Masterstudiengang Instrumental- und Gesangspädagogik entspricht aus der Sicht der Gutachter:innengruppe den Erwartungen an einen künstlerisch-pädagogischen Masterstudiengang. Insbesondere die künstlerisch-praktische Ausbildung kann an der

Musikhochschule Lübeck auf einem hohen Niveau sichergestellt werden. Die Gutachter:innen konnten sich von einem hohen Engagement der Lehrenden überzeugen.

Der Studiengang fokussiert in der künstlerisch-pädagogischen Ausbildung auf eine relativ offene Projektarbeit. Diese ermöglicht es den Studierenden, ihre Ausbildung in einem hohen Maße selbst zu gestalten und ihren individuellen Profilierungswünschen zu folgen. Inwiefern die pädagogisch-wissenschaftlichen Ziele des Studiengangs durch die begleitenden Lehrveranstaltungen stringent umgesetzt werden können, so dass ein nahtloser Übergang in einen Promotionsstudiengang möglich ist, bleibt in dem vorgestellten Konzept unklar.

Die Hochschule hat ihre Studiengänge seit der letzten Akkreditierung sinnvoll weiterentwickelt und insbesondere in den Bereich Lehrentwicklung und Qualitätssicherung investiert. Leider spiegeln die Studiengangsunterlagen diese hohe Qualität oft nicht wider und die Gutachter:innen empfehlen, diese dringend auf einen aktuellen Stand zu bringen und im sehr überzeugenden Campusmanagementsystem zu hinterlegen.

## 1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

### Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

Die Regelstudienzeit aller Studiengänge beträgt vier Semester und führt nach erfolgreichem Abschluss zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss. Die Gesamtregelstudienzeit bis zum Masterabschluss beträgt bei allen (konsekutiven) Studiengängen mindestens zehn Semester.

Alle Studiengänge sind als Vollzeitstudiengänge konzipiert.

#### Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

### Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

In allen Studiengängen ist eine Masterarbeit vorgesehen (§ 14 Prüfungsverfahrensordnung). Diese wird entweder als Abschlussprojekt (alle Studiengänge außer Musiktheorie) oder als schriftliche Abschlussarbeit (Musiktheorie) erbracht. In der Masterarbeit sollen die Studierenden nachweisen, dass Sie eine wissenschaftliche oder künstlerische Fragestellung aus ihrem Fachbereich innerhalb einer vorgegebenen Zeit unter Anwendung wissenschaftlicher oder künstlerischer Methoden selbständig bearbeiten können.

Die Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit in den Studiengängen 06 Musiktheorie und 08 Instrumental- und Gesangspädagogik beträgt 16 Wochen. In allen anderen Studiengängen wird das Abschlussprojekt im Rahmen des Abschlussmoduls erbracht. Nähere Informationen zur den Abschlussprojekten sind in den entsprechenden Modulbeschreibungen sowie in § 14 Prüfungsverfahrensordnung zu finden.

#### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

### Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

Für alle Studiengänge gilt, dass Studierende den Nachweis eines an einer künstlerischen oder wissenschaftlichen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder an einer anerkannten ausländischen Hochschule mit einer Diplomprüfung, einem europäischen Bachelor oder einem mit einem anderen Hochschulabschluss abgeschlossenen Studiums des bezeichneten Studienziels erbringen müssen (Eignungsprüfungssatzung § 2). Die Zulassung erfordert darüber

hinaus das Bestehen einer Eignungsprüfung (Eignungsprüfungssatzung § 1). Sofern deutsche Sprachkenntnisse (Niveau Goethe-Zertifikat B2) nicht offenkundig oder wenn diese zweifelhaft sind, sind diese in einer Sprachprüfung nachzuweisen (Eignungsprüfungssatzung § 6 Absatz 3).

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

## **Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

In allen Studiengängen wird nach erfolgreichem Abschluss der Abschlussgrad Master of Music (M. Mus.) verliehen. Es wird jeweils nur ein Grad verliehen, der kongruent zum fachlichen Schwerpunkt des jeweiligen Studiengangs ist.

Die Abschlussdokumente setzen sich aus der Urkunde, einem Zeugnis, dem Transcript of Records (auf Antrag) sowie dem Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache zusammen (Prüfungsverfahrensordnung § 18 und § 19). Das Diploma Supplement liegt in der gültigen Fassung von 2018 vor. Die prozentuale Notenverteilung wird im Diploma Supplement unter Punkt 4.4 ausgewiesen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

## **Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Alle Studiengänge sind modularisiert und es liegen entsprechende Modulhandbücher und Studienverlaufspläne vor. Alle Module sind zeitlich und inhaltlich voneinander abgegrenzt. Hierbei enthält eine Modulbeschreibung jeweils Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen (Kompetenzen) eines Moduls, Voraussetzungen für die Teilnahme und für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten (Prüfungsart, -umfang und -dauer), Angaben zu den ECTS-Leistungspunkten und der Benotung sowie der Häufigkeit und Dauer des Moduls.

Die Modulhandbücher enthalten keine Angaben zu Lehr- und Lernformen (z. B. Einzel- oder Gruppenunterricht, Seminar oder Vorlesung), zur Verwendbarkeit der Module sowie zum Arbeitsaufwand sowie zur Benotung. Die Dauer der Module ist ohne Zeiteinheit angegeben. Mit Blick auf eine leichtere Lesbarkeit wäre die Angabe der Zeiteinheit (Monate) empfehlenswert. Der Arbeitsaufwand muss gesondert nach Präsenz- und Vor- und Nachbereitungszeit aufgeschlüsselt sein, möglichst pro Lehrveranstaltung.

Die Modulhandbücher enthalten die Möglichkeit, Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten einzutragen, diese sind jedoch oft nicht oder unvollständig ausgefüllt. Ein

Verweis auf die Prüfungsverfahrensordnung ist nicht ausreichend, da dort in § 9 Absatz 3 festgeschrieben ist, dass Art, Umfang und Dauer der Prüfung in den Modulbeschreibungen festgelegt werden.

Neben den ECTS-Leistungspunkten sind Angaben zur Benotung notwendig. Ein Verweis auf die Prüfungsverfahrensordnung ist nur dann hinreichend, wenn daraus eindeutig hervorgeht, welche Art der Benotung im Modul angewendet wird.

Der Wahlkatalog, auf den in den Modulhandbüchern insbesondere in den Ergänzungsmodulen verwiesen wird, liegt aktuell nicht vor. Die Hochschule wird gebeten, diesen zeitnah für die vergangenen beiden Semestern nachzureichen.



Alle Module sind auf eine Dauer von 12 Monaten (ein Studienjahr) ausgelegt.

### **Studiengang 01 Instrumental**

Die Modulhandbücher sind nach unterschiedlichen instrumentalen Hauptfächern unterschieden. Es wird zwischen einem Kerncurriculum im Umfang von 96 ECTS-Leistungspunkten und wählbaren Profilen im Umfang von 24 ECTS-Leistungspunkten unterschieden.

Das Kerncurriculum setzt sich aus den Zentralmodulen (81-93 ECTS-Leistungspunkte), dem Abschlussmodul (20 ECTS-Leistungspunkte) sowie Ergänzungsmodulen (3-15 ECTS-Leistungspunkte) zusammen.

Folgende Profile können je nach Hauptfach gewählt werden: Kammermusik, Alte Musik, Neue Musik, Orchesterpraktikum (nur Orchesterinstrumente), Korrepetition (nur Klavier), Historische Tasteninstrumente (nur Orgel), Populärmusik, Elementare Musikpädagogik, Instrumental- und Gesangspädagogik.

### **Studiengang 02 Masterstudiengang Vokal**

Im Studiengang Vokal wird zwischen den Zentralmodulen (68 ECTS-Leistungspunkte), Ergänzungsmodulen (8 ECTS-Leistungspunkten), dem Abschlussmodul (20 ECTS-Leistungspunkte) sowie wählbaren Profilen im Umfang von 24 ECTS-Leistungspunkten unterschieden.

Folgende Profile können gewählt werden: Musiktheater, Lied/Oratorium, Chorleitung, Populärmusik, Elementare Musikpädagogik, Instrumental- und Gesangspädagogik.

### **Studiengang 03 Masterstudiengang Korrepetition**

Der Studiengang Korrepetition setzt sich aus den Zentralmodulen (87 ECTS-Leistungspunkte), den Begleitmodulen (6 ECTS-Leistungspunkte), Ergänzungsmodulen (7 ECTS-Leistungspunkte) sowie dem Abschlussmodul (20 ECTS-Leistungspunkte) zusammen.

### **Studiengang 04 Kammermusik**



Im Studiengang Kammermusik werden neben den Zentral- (84 ECTS-Leistungspunkte) und Begleitmodulen (12 ECTS-Leistungspunkte) noch Ergänzungsmodule (4 ECTS-Leistungspunkte) und das Abschlussmodul (20 ECTS-Leistungspunkte) belegt.

Die Angaben der ECTS-Leistungspunkte im Modulhandbuch im Modul MM-KAMMU sind rechnerisch nicht korrekt. Die beiden Pflichtbestandteile sind mit jeweils 18 ECTS-Leistungspunkten, das Modul insgesamt ist mit 28 ECTS-Leistungspunkten ausgewiesen.

Für das Ergänzungsmodul 1 sind im Modulhandbuch keine ECTS-Leistungspunkte hinterlegt. Es ist somit nicht nachvollziehbar, welche Leistung von den Studierenden erwartet wird (siehe auch § 8 Leistungspunktesystem).

### **Studiengang 05 Komposition**

Der Studiengang Komposition setzt sich aus den Zentralmodulen (74 ECTS-Leistungspunkte), den Begleitmodulen (17 ECTS-Leistungspunkte), dem Abschlussmodul (20 ECTS-Leistungspunkte) sowie Ergänzungsmodulen (9 ECTS-Leistungspunkte) zusammen.

### **Studiengang 06 Musiktheorie**

Der Studiengang Komposition setzt sich aus den Zentralmodulen (54 ECTS-Leistungspunkte), den Begleitmodulen (35 ECTS-Leistungspunkte), dem Abschlussmodul (20 ECTS-Leistungspunkte) sowie Ergänzungsmodulen (11 ECTS-Leistungspunkte) zusammen.

### **Studiengang 07 Kirchenmusik**

Der Studiengang Kirchenmusik gliedert sich in die Bereiche Tastenmodule (26 ECTS-Leistungspunkte), Dirigieren (27 ECTS-Leistungspunkte) und Kreation (39 ECTS-Leistungspunkte). Diese werden ergänzt durch das Abschlussmodul (20 ECTS-Leistungspunkte) sowie Ergänzungsmodule (8 ECTS-Leistungspunkte).

Für das Ergänzungsmodul 2 sind im Modulhandbuch keine ECTS-Leistungspunkte hinterlegt. Es ist somit nicht nachvollziehbar, welche Leistung von den Studierenden erwartet wird (siehe auch § 8 Leistungspunktesystem).

### **Studiengang 08 Instrumental- und Gesangspädagogik**

Das Konzept des Studiengangs Instrumental- und Gesangspädagogik sieht die Bereiche Künstlerische Praxis (54 ECTS-Leistungspunkte), Musikpädagogik (12 ECTS-Leistungspunkte), Projekt IGP (26 ECTS-Leistungspunkte), Ergänzungsmodule (8 ECTS-Leistungspunkte) sowie das Abschlussmodul (20 ECTS-Leistungspunkte) vor.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist derzeit nicht erfüllt.

Auflage: Die Modulhandbücher müssen aktualisiert werden, so dass alle in der Studienakkreditierungsverordnung SH § 7 vorgeschriebenen Angaben vollständig enthalten und die ausgewiesenen ECTS-Leistungspunkte durchgängig stimmig sind.

### **Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))**

#### **Sachstand/Bewertung**

Jedem Modul wird in Abhängigkeit vom entsprechenden Arbeitsaufwand eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zugeordnet. Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus. Module umfassen in der Regel mindestens fünf ECTS-Leistungspunkte. Ausnahmen bilden Ergänzungsmodule, die in den meisten Studiengängen drei bis vier ECTS-Leistungspunkte umfassen und Wahlangebote abdecken. Auch Module im Wahlbereich sollen nicht weniger als fünf ECTS-Leistungspunkte umfassen. Sofern die Prüfungsbelastung der Studierenden durch die Unterschreitung nicht gefährdet ist, erscheinen die hier aufgeführten Abweichungen als tolerabel, jedoch sollte die Hochschule Module mit nur ein oder zwei ECTS-Leistungspunkten dringend vermeiden (die betroffenen Studiengänge werden nachfolgend aufgeführt).

Der Bearbeitungsumfang des Masterprojekts bzw. der Masterarbeit umfasst 20 ECTS-Leistungspunkte und wird im Rahmen des Abschlussmoduls vorbereitet.

Der Erwerb von ECTS-Leistungspunkten wird in den Modulhandbüchern mit 60 ECTS-Leistungspunkten pro Studienjahr ausgewiesen. Alle Studiengänge umfassen somit mindestens 120 ECTS-Leistungspunkte. In den Studiengängen 01 Instrumental und 02 Vokal ergeben sich bei einzelnen Profilen Abweichungen, die nachfolgend spezifiziert werden.

Ein ECTS-Leistungspunkt entspricht eine Arbeitsbelastung von 30 Stunden (Prüfungsverfahrensordnung § 2).

#### **Studiengang 01 Masterstudiengang Instrumental**

Die Profile Streicher/Harfe und Bläser/Schlagzeug im Master Instrumental weisen Ergänzungsmodule im Umfang von ein bis zwei ECTS-Leistungspunkten aus.

Laut § 8 der StAkkVO SH sind „je Semester in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen“. Dies gilt auch, wenn Module eine Dauer von 12 Monaten haben. Im Master Instrumental werden lt. Studienverlaufsplan im dritten Semester Leistungen im Umfang 20 ECTS-Leistungspunkten erwartet, im vierten Semester 40 ECTS-Leistungspunkte, insbesondere durch die Zuordnung der Masterarbeit ins vierte Semester.

Die Hochschule hat keine schlüssige Erklärung dazu vorgelegt, wie sie sicherstellen kann, dass die maximal zulässige Arbeitszeit pro Semester nicht überschritten wird. Es wird erwartet, dass die Hochschule auch bei Modulen, die über zwei Semester angelegt sind, sicherstellt, dass die zulässige Arbeitszeit pro Semester nicht überschritten wird.

### **Studiengang 02 Masterstudiengang Vokal**

Es wird auf die studiengangsübergreifende Beschreibung verwiesen.

### **Masterstudiengang 03 Korrepetition**

Ein sogenanntes Begleitmodul sowie ein Ergänzungsmodul haben den Umfang von nur zwei ECTS-Leistungspunkten. Beide Module umfassen Wahlangebote.

### **Masterstudiengang 04 Kammermusik**

Im zweiten Ergänzungsmodul werden keine ECTS-Leistungspunkte sowie keine zugehörigen Lehrveranstaltungen ausgewiesen.

### **Studiengang 07 Masterstudiengang Kirchenmusik**

Im zweiten Ergänzungsmodul werden keine ECTS-Leistungspunkte sowie keine zugehörigen Lehrveranstaltungen ausgewiesen.

## **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist nicht erfüllt für den Studiengang 01 Masterstudiengang Instrumental.

Auflage: Die Hochschule muss sicherstellen, dass auch bei Modulen, die über zwei Semester angelegt sind, die zulässige Arbeitszeit pro Semester nicht überschritten wird.

Das Kriterium ist erfüllt für alle anderen Studiengänge.

Empfehlung für alle Studiengänge: Auch Module im Wahlbereich sollen nicht weniger als fünf ECTS-Leistungspunkte umfassen. Sofern die Prüfungsbelastung der Studierenden durch die Unterschreitung nicht gefährdet ist, erscheinen die hier aufgeführten Abweichungen als tolerabel, jedoch sollte die Hochschule Module mit nur ein oder zwei ECTS-Leistungspunkten dringend vermeiden.

## **Anerkennung und Anrechnung [\(Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV\)](#)**

### **Sachstand/Bewertung**

Die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten werden in der

Prüfungsverfahrensordnung § 6 geregelt. Demnach werden Studienzeiten einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem anderen Studiengang an der Musikhochschule Lübeck oder demselben oder einem anderen Studiengang an einer künstlerischen Hochschule, Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im Ausland erbracht worden sind, anerkannt bzw. angerechnet, wenn die Hochschule keine wesentlichen Unterschiede zu den Leistungen, die sie ersetzen sollen, nachweist. Die Entscheidung über die Anerkennung und Anrechnung trifft der Prüfungsausschuss.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

### **Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))**

Nicht einschlägig.

### **Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))**

Nicht einschlägig.

## **2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien**

### **2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung**

Die Schwerpunkte der Begutachtung lagen bei den bereits akkreditierten Studiengängen bei der Weiterentwicklung seit der vergangenen Akkreditierung, dem Umgang mit Empfehlungen und der Gestaltung der Profile (in den Studiengängen Instrumental und Vokal). Ebenso wurden grundlegende Ziele der Musikhochschule Lübeck für die Ausbildung in den angebotenen Masterstudien diskutiert. Ein wichtiger Aspekt war ferner die Studienorganisation und die Arbeitsbelastung der Studierenden. Hierzu wurden in den Gesprächen insbesondere die Fragen zur Nachvollziehbarkeit der Studiengangsunterlagen, die Verfügbarkeit von Überäumen und die Betreuung der Studierenden angesprochen und diskutiert.

Bei dem neu zu akkreditierenden Studiengang Master Instrumental- und Gesangspädagogik drehten sich die Gespräche um das zugrundeliegende Studiengangskonzept und die praktisch geplante Umsetzung. Neben der Ausbildung für die Berufspraxis an Musikschulen und anderen pädagogischen Bereichen, wurde die Frage, wie der Studiengang eine Ausbildung in künstlerisch-wissenschaftlicher Forschung einbezieht mit dem damit verbundenen Ziel, die Studierenden für den dritten Zyklus vorzubereiten, diskutiert.

### **2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien**

*(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)*

#### **Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))**

##### **a) Studiengangsübergreifende Aspekte**

Die künstlerischen Masterstudiengänge in diesem Cluster richten sich an Musiker:innen, die bereits im Bachelorstudium ein hohes Maß an technischer und künstlerischer Reife erreicht haben und diese im Master noch vertiefen aus ausbauen möchten. Die Qualifikationsziele werden zu Beginn der Modulhandbücher im Studiengangsportrait formuliert und entsprechen dem Niveau 7 des DQR.

##### **b) Studiengangsspezifische Bewertung**

#### **Studiengang 01 Masterstudiengang Instrumental**

##### **Sachstand**

Es wird auf a) Studiengangsübergreifende Aspekte verwiesen.

Die Absolvent:innen des Masterstudiengangs Instrumental haben laut Selbstbericht ein umfangreiches und vielseitig verwendbares Repertoire erarbeitet und sind auf Basis ihrer hohen künstlerischen und instrumentaltechnischen Kompetenz in der Lage, dieses eigenständig zu

erweitern. Sie sind in der Lage, künstlerisch-performative Formate und Konzepte im Spiegel des zeitgenössischen künstlerisch-ästhetischen und gesellschaftlichen Diskurses zu entwickeln, darzustellen und zu reflektieren. In den Studienrichtungen, die für eine Anstellung an einem Orchester vorbereiten, beherrschen die Absolvent:innen das entsprechende Repertoire und haben dies durch eine individuelle Spezialisierung ergänzt.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Qualifikationsziele sind nach Auffassung der Gutachtergruppe eindeutig und klar formuliert. Sie stellen sicher, dass eine künstlerisch breit angelegte Ausbildung erfolgt. Den Studierenden wird viel Raum für die eigene künstlerische Entwicklung gegeben. Sie werden von der Hochschule in ihrer Persönlichkeitsentwicklung unterstützt und angeregt, sich mit der gesellschaftlichen Relevanz künstlerischen Handelns auseinanderzusetzen. Im Gespräch mit Studierenden und Absolvent:innen wurde für die Gutachtergruppe deutlich, dass die erwarteten Lernergebnisse in der Vergangenheit auch erzielt wurden und die Absolvent:innen sich auf dem Arbeitsmarkt behaupten können.

Die Gutachter:innen empfehlen, den Bezug auf das Berufsziel „Orchestermusiker:in“ aus den Qualifikationszielen zu streichen, da dies nicht für alle Instrumentengruppen innerhalb des Studiengangs (z. B. Klavier, Gitarre) zutreffend ist.

Den Anforderungen des Qualifikationsrahmens wird vollumfänglich entsprochen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

Da das Berufsziel „Orchestermusiker:in“ nicht für alle Hauptfachinstrumente erreichbar ist (z. B. Klavier, Gitarre), empfehlen die Gutachter:innen, dieses aus den Qualifikationszielen zu streichen.

## **Studiengang 02 Masterstudiengang Vokal**

### **Sachstand**

Es wird auf a) Studiengangsübergreifende Aspekte verwiesen.

Die Absolvent:innen des Masterstudiengangs Vokal haben laut Selbstbericht ein umfangreiches und vielseitig verwendbares Repertoire aus allen Epochen erarbeitet und sind auf Basis ihrer hohen künstlerischen und vokaltechnischen Kompetenz in der Lage, dieses eigenständig zu erweitern. Sie sind in der Lage, künstlerisch-performative Formate und Konzepte im Spiegel des zeitgenössischen künstlerisch-ästhetischen und gesellschaftlichen Diskurses zu entwickeln,

darzustellen und zu reflektieren. Neben einem hohen technischen Niveau besitzen die Absolvent:innen eine umfassende Kenntnis des jeweiligen stimmfachbezogenen Repertoires, welches alle Epochen umschließt.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Qualifikationsziele sind nach Auffassung der Gutachtergruppe eindeutig und klar formuliert. Sie stellen sicher, dass eine künstlerisch breit angelegte Ausbildung erfolgt. Den Studierenden wird viel Raum für die eigene künstlerische Entwicklung gegeben. Sie werden von der Hochschule in ihrer Persönlichkeitsentwicklung unterstützt und angeregt, sich mit der gesellschaftlichen Relevanz künstlerischen Handelns auseinanderzusetzen. Im Gespräch mit Studierenden und Absolvent:innen wurde für die Gutachtergruppe deutlich, dass die erwarteten Lernergebnisse in der Vergangenheit auch erzielt wurden und die Absolvent:innen sich auf dem Arbeitsmarkt behaupten können.

Den Anforderungen des Qualifikationsrahmens wird vollumfänglich entsprochen.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

### **Studiengang 03 Masterstudiengang Korrepetition**

#### **Sachstand**

Es wird auf a) Studiengangsübergreifende Aspekte verwiesen.

Die Absolvent:innen sind laut Selbstbericht in der Lage in Partnerschaften mit Sänger:innen und Instrumentalist:innen auf höchstem Niveau zu musizieren. Sie können die Probenarbeit eigenständig gestalten und sind in der Lage, auch künstlerisch anspruchsvolles Repertoire gemeinsam mit ihren Partner:innen zu erarbeiten. Sie verfügen über ein umfangreiches Repertoire an Duosonaten, instrumentalen Solokonzerten und Liedern und sind in der Lage, sich in diverse Probensettings einzufügen. Insbesondere sind die Absolvent:innen in der Lage, Konzertprogramme eigenständig zu gestalten, öffentlich zu präsentieren und zu reflektieren.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Qualifikationsziele sind nach Auffassung der Gutachtergruppe eindeutig und klar formuliert. Sie stellen sicher, dass eine künstlerisch breit angelegte Ausbildung erfolgt. Den Studierenden wird viel Raum für die eigene künstlerische Entwicklung gegeben. Sie werden von der Hochschule in ihrer Persönlichkeitsentwicklung unterstützt und angeregt, sich mit der gesellschaftlichen Relevanz künstlerischen Handelns auseinanderzusetzen. Im Gespräch mit Studierenden und Absolvent:innen wurde für die Gutachtergruppe deutlich, dass die erwarteten Lernergebnisse in der Vergangenheit auch erzielt wurden und die Absolvent:innen sich auf dem Arbeitsmarkt behaupten können.

Den Anforderungen des Qualifikationsrahmens wird vollumfänglich entsprochen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

## **Studiengang 04 Masterstudiengang Kammermusik**

### **Sachstand**

Es wird auf a) Studiengangsübergreifende Aspekte verwiesen.

Die Absolvent:innen des Studiengangs Kammermusik sind laut Selbstbericht in der Lage, eine individuelle Ausdrucks- und Klangsprache innerhalb eines Ensembles zu entwickeln. Die hierzu gehörenden Fähigkeiten wie gegenseitiges Zuhören, Genauigkeit im Spiel und spontane Reaktion wurden im Studium trainiert und durch fundierte Kenntnisse in Musiktheorie und -wissenschaft ergänzt. Absolvent:innen haben sich ein umfangreiches, epochenübergreifendes Repertoire erarbeitet und können, auf der Basis hoher analytischer Fähigkeiten, eigene Zugänge zu Werken und deren Interpretationen entwickeln. Sie können laut Selbstbericht die Ergebnisse in der Gesellschaft präsentieren und mit ihr interagieren. Absolvent:innen haben sich in Begleitmodulen die technischen, medialen, darstellerischen und wirtschaftlichen Kompetenzen angeeignet, um als freiberufliche Musiker:innen in der Kulturwelt bestehen zu können.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Qualifikationsziele sind nach Auffassung der Gutachtergruppe eindeutig und klar formuliert. Sie stellen sicher, dass eine künstlerisch breit angelegte Ausbildung erfolgt. Den Studierenden wird viel Raum für die eigene künstlerische Entwicklung gegeben. Sie werden von der Hochschule in ihrer Persönlichkeitsentwicklung unterstützt und angeregt, sich mit der gesellschaftlichen Relevanz künstlerischen Handelns auseinanderzusetzen. Im Gespräch mit Studierenden und Absolvent:innen wurde für die Gutachtergruppe deutlich, dass die erwarteten Lernergebnisse in der Vergangenheit auch erzielt wurden und die Absolvent:innen sich auf dem Arbeitsmarkt behaupten können.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

## **Studiengang 05 Masterstudiengang Komposition**

### **Sachstand**

Es wird auf a) Studiengangsübergreifende Aspekte verwiesen.

Die Absolvent:innen des Studiengangs Komposition können laut Selbstbericht eigenständig künstlerisch schöpferisch arbeiten und über ihre Werke ihr individuelles Künstler:innenprofil zum Ausdruck bringen. Sie sind in der Lage, sich forschend mit aktuellen kompositorischen



Tendenzen und Techniken auseinanderzusetzen und diese in ihre kreativen Prozesse einzubinden. Insbesondere können sie für die verschiedensten Ensembleformen kompositorisch arbeiten.

Gesellschaftliche Aspekte beziehen sie in ihre Kreationen mit ein und können auf diese reagieren und über die Performance der eigenen Werke in einen kritischen Dialog mit einem breiten Publikum treten. Absolvent:innen sind in der Lage, Konzertprogramme ihrer Werke zu gestalten, zur öffentlichen Präsentation zu bringen und zu reflektieren.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Qualifikationsziele sind nach Auffassung der Gutachtergruppe eindeutig und klar formuliert. Sie stellen sicher, dass eine künstlerisch breit angelegte Ausbildung erfolgt. Den Studierenden wird viel Raum für die eigene künstlerische Entwicklung gegeben. Sie werden von der Hochschule in ihrer Persönlichkeitsentwicklung unterstützt und angeregt, sich mit der gesellschaftlichen Relevanz künstlerischen Handelns auseinanderzusetzen. Im Gespräch mit Studierenden und Absolvent:innen wurde für die Gutachtergruppe deutlich, dass die erwarteten Lernergebnisse in der Vergangenheit auch erzielt wurden und die Absolvent:innen sich auf dem Arbeitsmarkt behaupten können.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

### **Studiengang 06 Masterstudiengang Musiktheorie**

#### **Sachstand**

Es wird auf a) Studiengangsübergreifende Aspekte verwiesen.

Mit dem Abschluss des Masterstudiengangs Musiktheorie können die Absolvent:innen laut Selbstbericht auf Hochschul- bzw. universitärem Niveau das Fach Musiktheorie in seiner ganzen Breite forschend und lehrend vertreten. Sie beherrschen unterschiedlichste Satztechniken und Kompositionsweisen und sind damit auch in der Lage, künstlerisch im Bereich der angewandten und stilgebundenen Komposition zu wirken. Absolvent:innen können sich voll umfänglich schriftlich, verbal oder in anderen Formen (z. B. unter Nutzung digitaler Medien) in den künstlerisch-wissenschaftlichen Diskurs einbringen und sind damit in der Lage, in verschiedenen Bereichen der Kreativwirtschaft (z.B.: als Lektor:innen) tätig zu werden.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Qualifikationsziele sind nach Auffassung der Gutachtergruppe eindeutig und klar formuliert. Sie stellen sicher, dass eine künstlerisch breit angelegte Ausbildung erfolgt. Den Studierenden wird viel Raum für die eigene künstlerische Entwicklung gegeben. Sie werden von der Hochschule in ihrer Persönlichkeitsentwicklung unterstützt und angeregt, sich mit der gesellschaftlichen Relevanz künstlerischen Handelns auseinanderzusetzen. Im Gespräch mit

Studierenden und Absolvent:innen wurde für die Gutachtergruppe deutlich, dass die erwarteten Lernergebnisse in der Vergangenheit auch erzielt wurden und die Absolvent:innen sich auf dem Arbeitsmarkt behaupten können.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

## **Studiengang 07 Masterstudiengang Kirchenmusik**

### **Sachstand**

Es wird auf a) Studiengangsübergreifende Aspekte verwiesen.

Mit dem Abschluss besitzen die Absolvent:innen die Voraussetzungen zur Besetzung einer Kirchenmusik- A-Stelle. Sie sind laut Selbstbericht in der Lage, vokale und instrumentale Aufführungskonzepte auch unter Einbezug multimedialer und intermedialer Techniken im und für kirchenmusikbezogene Kontexte zu kreieren und eigenständig durchzuführen. Sie können ihre künstlerischen Konzepte im gesellschaftlichen Diskurs vertreten und wirken über ihre musikalische Arbeit mit unterschiedlichen gesellschaftlichen Zielgruppen in die Gesellschaft hinein.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Qualifikationsziele sind nach Auffassung der Gutachtergruppe eindeutig und klar formuliert. Sie stellen sicher, dass eine künstlerisch breit angelegte Ausbildung erfolgt. Den Studierenden wird viel Raum für die eigene künstlerische Entwicklung gegeben. Sie werden von der Hochschule in ihrer Persönlichkeitsentwicklung unterstützt und angeregt, sich mit der gesellschaftlichen Relevanz künstlerischen Handelns auseinanderzusetzen. Im Gespräch mit Studierenden und Absolvent:innen wurde für die Gutachtergruppe deutlich, dass die erwarteten Lernergebnisse in der Vergangenheit auch erzielt wurden und die Absolvent:innen sich auf dem Arbeitsmarkt behaupten können. Die Studierenden erfüllen nach Ansicht der Gutachter:innen die Anforderungen für eine Anstellung als Kirchenmusiker:in mit einem besonderen künstlerischen Schwerpunkt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

## **Studiengang 08 Masterstudiengang Instrumental- und Gesangspädagogik**

### **Sachstand**

Es wird auf a) Studiengangsübergreifende Aspekte verwiesen.

Die Absolvent:innen des Masterstudiengangs Instrumental- und Gesangspädagogik (IGP) sollen laut Selbstbericht in der Lage sein, wissenschaftliche und künstlerisch-pädagogische

Fragestellungen selbständig zu formulieren, kritisch zu reflektieren, weiterzuentwickeln und neue künstlerisch-pädagogische Handlungsweisen zu entwickeln. Sie verfügen über vertiefte künstlerische und didaktische Kenntnisse und Methoden, die sie befähigen, als Instrumental- und Gesangspädagog:innen mit unterschiedlichsten Zielgruppen in verschiedenen Kontexten zu arbeiten und ihr Wissen in der Fort- und Weiterbildung und auf Hochschulniveau zu vermitteln.

Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, wissenschaftliche oder pädagogische Projekte mit geeigneten Methoden selbständig durchzuführen, zu evaluieren und in den aktuellen musikpädagogischen Diskurs sowie in einen gesellschaftlichen Kontext einzuordnen. Der Abschluss befähigt die Absolvent:innen zu einem anschließenden Promotionsverfahren.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die für diesen Studiengang formulierten Qualifikationsziele lassen große Freiräume für die Ausgestaltung des Curriculums und ermöglichen Studierenden, eigene Schwerpunkte im Studium zu setzen. Ziel des Studiums ist es demnach, im Rahmen eines künstlerisch-pädagogisch-praktischen Projektes, Kompetenzen zu entwickeln, die es ihnen ermöglichen, eigene Fragestellungen selbständig zu erarbeiten und kritisch zu hinterfragen. Die formulierten Qualifikationsziele lassen nach Auffassung der Gutachter:innen jedoch nicht erkennen, wie der Studiengang auf die aktuell bei einer Promotion erwarteten musikpädagogisch-wissenschaftlichen Herausforderungen vorbereitet und empfiehlt, die Formulierung „die zu einer Promotion befähigen können“ aus den Qualifikationszielen zu streichen oder durch eine andere Formulierung zu ersetzen, z. B. durch „die auf eine Promotion vorbereiten“. Studierende werden von der Hochschule in ihrer Persönlichkeitsentwicklung unterstützt und angeregt, sich mit der gesellschaftlichen Relevanz künstlerisch-pädagogischen Handelns auseinanderzusetzen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

Die Gutachter:innen empfehlen, die Formulierung „die zu einer Promotion befähigen können“ zu streichen oder durch eine andere Formulierung zu ersetzen, z. B. durch „die auf eine Promotion vorbereiten“.

## **Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)**

### **Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))**

#### **a) Studiengangsübergreifende Aspekte**

Alle Studiengänge zeichnen sich durch einen hohen Anteil künstlerischer Lehre aus, welche in der Regel im Einzel- oder Kleingruppenunterricht stattfindet. Die Lehre kann somit auf die individuellen Bedürfnisse und Anforderungen der Studierenden eingehen. Studierende werden so aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbezogen.

## **b) Studiengangsspezifische Bewertung**

### **Studiengang 01 Masterstudiengang Instrumental**

#### **Sachstand**

Es wird auf a) Studiengangsübergreifende Aspekte verwiesen.

Das Kerncurriculum in diesem Studiengang besteht aus dem Instrumentalen Hauptfach, der Lehrveranstaltung Musikbusiness, der Masterarbeit sowie Ergänzungsmodulen im Umfang von insgesamt sieben ECTS-Leistungspunkten.

Neben dem Kerncurriculum müssen Studierende ein Profil im Umfang von 24 ECTS-Leistungspunkten aus dem nachfolgenden Katalog wählen. In der Regel wählen Studierende ein Profil, welches in zwei Modulen über vier Semester vertiefende Inhalte bietet. Es ist aber auch in einzelnen Profilen möglich, diese nur ein Studienjahr zu belegen und mit einem anderen Profil zu ergänzen (z. B. Neue Musik).

Profilkatalog mit den zugehörigen Lehrveranstaltungen:

- Neue Musik
  - Instant Composing Ensemble
  - Begleitendes Theorieseminar Neue Musik
  - Ensemble Neue Musik
  - Co-Lab Komp Performer
- Historische Tasteninstrumente
  - Clavichord/Cembalo
  - Begleitendes Theorieseminar Alte Musik
  - Ensemble / Basso Continuo
- Improvisation/Neue Musik
  - Orgel Improvisation / Neue Musik
  - Musik-/Videosoftware
  - Projekt: Komposition / Improvisation / elektronische Musik
  - Digitale Kreation
- Klavierkammermusik
  - Ensemble Kammermusik
  - Begl. Theorieseminar KAM

- Klavier
- Populärmusik
  - Musiktheorie
  - Ensemble
  - Gehörbildung
  - Improvisation (Hauptinstrument)
  - Hauptinstrument popular
  - Arrangement
  - Popularwissenschaft
  - Popchor
- Instrumental- und Gesangspädagogik (IGP)
  - Musikpädagogik
  - Fachdidaktik
  - Unterrichtspraktisches Improvisieren
  - Erweiterte Didaktik
  - Fachpraktikum
  - Einführung in die EMP
  - Erweiterte Didaktik – Praktikum mit Begleitseminar
  - Intensives Unterrichtspraktikum
  - Lehrprobenseminar
- Elementare Musikpädagogik (EMP)
  - Künstler.-päd. Praxis
  - Fachdidaktik
  - Lehrpraxis
  - Elementares Musiktheater
  - Unterrichtsprojekte
  - Bewegungsgestaltung

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Curricula sind nach Einschätzung der Gutachter:innen, unter Berücksichtigung der in der Eignungsprüfung erwarteten Eingangsqualifikationen, so aufgebaut, dass die Qualifikationsziele erreicht werden können. Das Modulkonzept bezieht sich stimmig auf den Abschlussgrad und -bezeichnung sowie die Studiengangsbezeichnung. Die vielfältigen Lehr- und Lernformen sowie die vorhandenen Praxisanteile entsprechen der Fachkultur und sind an das Studienformat angepasst. Im Gespräch mit den Studierenden wurde zudem deutlich, dass diese sich aktiv in die

Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbringen können und ausreichend Freiräume für eine eigenständige Profilbildung haben.

Die Profile **Popularmusik und EMP** zeichnen sich durch einen hohen Anteil an Präsenzlehre aus. In beiden Profilen werden bei 24 ECTS-Leistungspunkten mehr als 19 SWS Präsenzzeiten erwartet. Insbesondere für das Profil EMP haben die Studierenden im Gespräch darauf hingewiesen, dass dies für viele Studierende problematisch sei und einige deshalb das Profil gewechselt hätten. Die Gutachter:innen erwarten, dass die Ausgestaltung der Profile dergestalt überarbeitet wird, dass eine ausreichende Vor- und Nachbereitungszeit für die Studierenden eingeplant wird.

Die Gutachter:innen möchten insbesondere auf das Potential des Faches Musikbusiness hinweisen, welches für die Studierenden eine Brücke in die berufliche Praxis schlagen kann. Sie empfehlen deshalb, dieses Seminar mittelfristig aufzuwerten und in einem größeren Umfang anzubieten.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage(n) vor:

Die Hochschule muss die erwarteten Präsenzzeiten (SWS) in den Profilen Popularmusik und EMP so reduzieren, dass eine ausreichende Vor- und Nachbereitungszeit für die Studierenden eingeplant ist. Eine Orientierung könnten die Präsenzzeiten der anderen Profile sein, insbesondere im Profil IGP (14,5 SWS).

## **Studiengang 02 Masterstudiengang Vokal**

### **Sachstand**

Es wird auf a) Studiengangsübergreifende Aspekte verwiesen.

Das Kerncurriculum in diesem Studiengang besteht aus dem Instrumentalen Hauptfach, der Lehrveranstaltung Musikbusiness, der Masterarbeit sowie Ergänzungsmodulen im Umfang von insgesamt sieben ECTS-Leistungspunkten.

Neben dem Kerncurriculum müssen Studierende ein Profil im Umfang von 24 ECTS-Leistungspunkten aus dem nachfolgenden Katalog wählen. In der Regel wählen Studierende ein Profil, welches in zwei Modulen über vier Semester vertiefende Inhalte bietet. Es ist aber auch in einzelnen Profilen möglich, diese nur ein Studienjahr zu belegen und mit einem anderen Profil zu ergänzen (z. B. Neue Musik).

Profilkatalog mit den zugehörigen Lehrveranstaltungen:

- Musiktheater
  - Musiktheater
  - Lied- / Oratorien-gestaltung
  - Chorleitung
  - Musiktheaterprojekt
  - Auftrittstraining
  - Werkanalyse
  - Chor- / Ensembleleitung
- Lied- / Oratorium
  - Musiktheater
  - Lied- / Oratorien-gestaltung
  - Auftrittstraining
  - Profilprojekt
  - Werkanalyse
  - Chor- / Ensembleleitung
- Chorleitung
  - Gesang Nebenfach
  - Chorleitung
  - Körperwahrnehmung
  - Partiturspiel
  - Sprecherziehung Einführung
  - Werkanalyse
  - Chor
- Populärmusik
  - Musiktheorie
  - Ensemble
  - Gehörbildung
  - Improvisation (Hauptinstrument)
  - Hauptinstrument populär
  - Arrangement
  - Popularwissenschaft
  - Popchor
- Instrumental- und Gesangspädagogik (IGP)
  - Musikpädagogik
  - Fachdidaktik

- Unterrichtspraktisches Improvisieren
- Erweiterte Didaktik
- Fachpraktikum
- Einführung in die EMP
- Erweiterte Didaktik – Praktikum mit Begleitseminar
- Intensives Unterrichtspraktikum
- Lehrprobenseminar
- Elementare Musikpädagogik (EMP)
  - Künstler.-päd. Praxis
  - Fachdidaktik
  - Lehrpraxis
  - Elementares Musiktheater
  - Unterrichtsprojekte
  - Bewegungsgestaltung

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Curricula sind nach Einschätzung der Gutachter:innen, unter Berücksichtigung der in der Eignungsprüfung erwarteten Eingangsqualifikationen, so aufgebaut, dass die Qualifikationsziele erreicht werden können. Das Modulkonzept bezieht sich stimmig auf den Abschlussgrad und -bezeichnung sowie die Studiengangsbezeichnung. Die vielfältigen Lehr- und Lernformen sowie die vorhandenen Praxisanteile entsprechen der Fachkultur und sind an das Studienformat angepasst. Im Gespräch mit den Studierenden wurde zudem deutlich, dass diese sich aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbringen können und ausreichend Freiräume für eine eigenständige Profilbildung haben.

Die Profile **Populärmusik und EMP** zeichnen sich durch einen hohen Anteil an Präsenzlehre aus. In beiden Profilen werden bei 24 ECTS-Leistungspunkten mehr als 19 SWS Präsenzzeiten erwartet. Insbesondere für das Profil EMP haben die Studierenden im Gespräch darauf hingewiesen, dass dies für viele Studierende problematisch sei und einige deshalb das Profil gewechselt hätten. Die Gutachter:innen erwarten, dass die Ausgestaltung der Profile dergestalt überarbeitet wird, dass eine ausreichende Vor- und Nachbereitungszeit für die Studierenden eingeplant wird.

Die Gutachter:innen möchten insbesondere auf das Potential des Faches Musikbusiness hinweisen, welches für die Studierenden eine Brücke in die berufliche Praxis schlagen kann. Sie empfehlen deshalb, dieses Seminar mittelfristig aufzuwerten und in einem größeren Umfang anzubieten.



### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage(n) vor:

Die Hochschule muss die erwarteten Präsenzzeiten (SWS) in den Profilen Populärmusik und EMP so reduzieren, dass eine ausreichende Vor- und Nachbereitungszeit für die Studierenden eingeplant ist. Eine Orientierung könnten die Präsenzzeiten der anderen Profile sein, insbesondere im Profil IGP (14,5 SWS).

### **Studiengang 03 Masterstudiengang Korrepetition**

#### **Sachstand**

Es wird auf a) Studiengangsübergreifende Aspekte verwiesen.

Das Kerncurriculum in diesem Studiengang gliedert sich in die Zentralmodule (87 ECTS-Leistungspunkte) mit dem Instrumentalen Hauptfach, der Lehrveranstaltung Musikbusiness sowie Praxis Korrepetition. Das Abschlussmodul mit einem Konzert und einer Repertoire Prüfung umfasst 20 ECTS-Leistungspunkte. Ergänzt wird das Curriculum durch Begleitmodule (6 ECTS-Leistungspunkte), mit denen sich Studierende zwischen einer wissenschaftlichen oder künstlerisch-praktischen Vertiefung entscheiden können sowie dem Ergänzungsmodul aus dem Wahlkatalog.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Curricula sind nach Einschätzung der Gutachter:innen, unter Berücksichtigung der in der Eignungsprüfung erwarteten Eingangsqualifikationen, so aufgebaut, dass die Qualifikationsziele erreicht werden können. Das Modulkonzept bezieht sich stimmig auf den Abschlussgrad und -bezeichnung sowie die Studiengangsbezeichnung. Die vielfältigen Lehr- und Lernformen sowie die vorhandenen Praxisanteile entsprechen der Fachkultur und sind an das Studienformat angepasst. Im Gespräch mit den Studierenden wurde zudem deutlich, dass diese sich aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbringen können und ausreichend Freiräume für eine eigenständige Profilbildung haben.

Die Gutachter:innen möchten insbesondere auf das Potential des Faches Musikbusiness hinweisen, welches für die Studierenden eine Brücke in die berufliche Praxis schlagen kann. Sie empfehlen deshalb, dieses Seminar mittelfristig aufzuwerten und in einem größeren Umfang anzubieten.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

## **Studiengang 04 Masterstudiengang Kammermusik**

### **Sachstand**

Es wird auf a) Studiengangsübergreifende Aspekte verwiesen.

Das Kerncurriculum in diesem Studiengang gliedert sich in die Zentralmodule (84 ECTS-Leistungspunkte) mit dem Instrumentalen Hauptfach Ensemble. Das Abschlussmodul mit einer Masterarbeit in Form eines Konzertes umfasst 20 ECTS-Leistungspunkte. Ergänzt wird das Curriculum durch Begleitmodule (12 ECTS-Leistungspunkte), mit denen Studierende ein Begleitseminar, ein Kammermusikprojekt sowie die Veranstaltung Musikbusiness belegen. zwischen einer wissenschaftlichen oder künstlerisch-praktischen Vertiefung entscheiden können sowie dem Ergänzungsmodul aus dem Wahlkatalog (4 ECTS-Leistungspunkte).

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Curricula sind nach Einschätzung der Gutachter:innen, unter Berücksichtigung der in der Eignungsprüfung erwarteten Eingangsqualifikationen, so aufgebaut, dass die Qualifikationsziele erreicht werden können. Das Modulkonzept bezieht sich stimmig auf den Abschlussgrad und -bezeichnung sowie die Studiengangsbezeichnung. Die vielfältigen Lehr- und Lernformen sowie die vorhandenen Praxisanteile entsprechen der Fachkultur und sind an das Studienformat angepasst. Im Gespräch mit den Studierenden wurde zudem deutlich, dass diese sich aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbringen können und ausreichend Freiräume für eine eigenständige Profilbildung haben.

Die Gutachter:innen möchten insbesondere auf das Potential des Faches Musikbusiness hinweisen, welches für die Studierenden eine Brücke in die berufliche Praxis schlagen kann. Sie empfehlen deshalb, dieses Seminar mittelfristig aufzuwerten und in einem größeren Umfang anzubieten.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

## **Studiengang 05 Masterstudiengang Komposition**

### **Sachstand**

Es wird auf a) Studiengangsübergreifende Aspekte verwiesen.

Der Studiengang Komposition baut auf den Zentralmodulen (74 ECTS-Leistungspunkte) auf, mit den Fächern Komposition, Kompositionsseminar, Einführung in die elektronische Musik sowie Digitale Kreation. Dieses wird ergänzt durch die Begleitmodule (17 ECTS-Leistungspunkte) mit

den Fächern Akustik / Instrumentenkunde, Werkanalyse, Co-Lab Komp Performer und Musikbusiness, dem Abschlussmodul (20 ECTS-Leistungspunkte) sowie den Ergänzungsmodulen (9 ECTS-Leistungspunkte) mit den Wahlfächern.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Curricula sind nach Einschätzung der Gutachter:innen, unter Berücksichtigung der in der Eignungsprüfung erwarteten Eingangsqualifikationen, so aufgebaut, dass die Qualifikationsziele erreicht werden können. Das Modulkonzept bezieht sich stimmig auf den Abschlussgrad und -bezeichnung sowie die Studiengangsbezeichnung. Die vielfältigen Lehr- und Lernformen sowie die vorhandenen Praxisanteile entsprechen der Fachkultur und sind an das Studienformat angepasst. Im Gespräch mit den Studierenden wurde zudem deutlich, dass diese sich aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbringen können und ausreichend Freiräume für eine eigenständige Profilbildung haben.

Die Gutachter:innen möchten insbesondere auf das Potential des Faches Musikbusiness hinweisen, welches für die Studierenden eine Brücke in die berufliche Praxis schlagen kann. Sie empfehlen deshalb, dieses Seminar mittelfristig aufzuwerten und in einem größeren Umfang anzubieten.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

### **Studiengang 06 Masterstudiengang Musiktheorie**

#### **Sachstand**

Es wird auf a) Studiengangsübergreifende Aspekte verwiesen.

Der Studiengang Musiktheorie baut auf den Zentralmodulen (54 ECTS-Leistungspunkte) auf, mit den Fächern Musiktheorie, Gehörbildung und Werkanalyse. Diese werden ergänzt durch die Begleitmodule (35 ECTS-Leistungspunkte) mit den Fächern Lektüdeseminar, Musikwissenschaftl, Klavier, Fachdidaktik und Musikbusiness, dem Abschlussmodul (20 ECTS-Leistungspunkte) sowie den Ergänzungsmodulen (11 ECTS-Leistungspunkte) mit den Wahlfächern.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Curricula sind nach Einschätzung der Gutachter:innen, unter Berücksichtigung der in der Eignungsprüfung erwarteten Eingangsqualifikationen, so aufgebaut, dass die Qualifikationsziele erreicht werden können. Das Modulkonzept bezieht sich stimmig auf den Abschlussgrad und -bezeichnung sowie die Studiengangsbezeichnung. Die vielfältigen Lehr- und Lernformen sowie die vorhandenen Praxisanteile entsprechen der Fachkultur und sind an das Studienformat angepasst. Im Gespräch mit den Studierenden wurde zudem deutlich, dass diese sich aktiv in die

Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbringen können und ausreichend Freiräume für eine eigenständige Profilbildung haben.

Die Gutachter:innen möchten insbesondere auf das Potential des Faches Musikbusiness hinweisen, welches für die Studierenden eine Brücke in die berufliche Praxis schlagen kann. Sie empfehlen deshalb, dieses Seminar mittelfristig aufzuwerten und in einem größeren Umfang anzubieten.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

## **Studiengang 07 Masterstudiengang Kirchenmusik**

### **Sachstand**

Es wird auf a) Studiengangsübergreifende Aspekte verwiesen.

Das Curriculum im Masterstudiengang Kirchenmusik gliedert sich in fünf Bereiche, die neben den beiden Hauptfächern und dem Abschlussmodul durch die Module Kreation und den Ergänzungsmodulen erweitert werden.

Im Hauptfachmodul 1 (26 ECTS-Leistungspunkte) werden die Kompetenzen der Tasteninstrumente mit den Fächern Orgel, Klavier / Cembalo und Orgel / Jazzklavier ausgebaut. Das zweite Hauptfach (27 ECTS-Leistungspunkte) dreht sich im den Kompetenzbereich Dirigieren mit den Fächern Gesang / Popgesang, Chor / Popchor, Chorleitung / Popchorleitung (Gruppe), Orchester- / Ensembleleitung / Bandleitung, Chorleitung / Popchorleitung (Einzel). Die Module zur Kreation (39 ECTS-Leistungspunkte) umfassen die Fächer liturgisches Orgelspiel / Improvisation, Musiksoftware, Videosoftware, Musikbusiness und Improvisation / Komposition / Neue Medien. Im Abschlussmodul (20 ECTS-Leistungspunkte) werden Prüfungen in den Fächern Improvisation / lit. Orgelspiel, Orgel / Jazzklavier und Chor- / Orchesterprojekt erwartet (siehe § 12 Prüfungssystem). Zuletzt wird das Curriculum durch die Wahlelemente im Ergänzungsmodul (8 ECTS-Leistungspunkte) erweitert.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Curricula sind nach Einschätzung der Gutachter:innen, unter Berücksichtigung der in der Eignungsprüfung erwarteten Eingangsqualifikationen, so aufgebaut, dass die Qualifikationsziele erreicht werden können. Das Modulkonzept bezieht sich stimmig auf den Abschlussgrad und -bezeichnung sowie die Studiengangsbezeichnung. Die vielfältigen Lehr- und Lernformen sowie die vorhandenen Praxisanteile entsprechen der Fachkultur und sind an das Studienformat angepasst. Im Gespräch mit den Studierenden wurde zudem deutlich, dass diese sich aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbringen können und ausreichend Freiräume für eine eigenständige Profilbildung haben.

Die Gutachter:innen möchten insbesondere auf das Potential des Faches Musikbusiness hinweisen, welches für die Studierenden eine Brücke in die berufliche Praxis schlagen kann. Sie empfehlen deshalb, dieses Seminar mittelfristig aufzuwerten und in einem größeren Umfang anzubieten.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

## **Studiengang 08 Masterstudiengang Instrumental- und Gesangspädagogik**

### **Sachstand**

Es wird auf a) Studiengangsübergreifende Aspekte verwiesen.

Das Curriculum in diesem Studiengang gliedert sich in die Bereiche Künstlerische Praxis (54 ECTS-Leistungspunkte), Musikpädagogik (12 ECTS-Leistungspunkte), Projekt IGP (26 ECTS-Leistungspunkte), dem Abschlussmodul (20 ECTS-Leistungspunkte) sowie den Ergänzungsmodulen aus dem Wahlkatalog (8 ECTS-Leistungspunkte).

Im Bereich künstlerische Praxis werden neben dem Hauptfach die Fächer Instrumentalensemble, unterrichtspraktisches Musizieren und Musikbusiness unterrichtet. Das Modul Musikpädagogik umfasst die Fächer Musikpädagogik, erweiterte Didaktik und Fachdidaktik. Ein weiterer großer Schwerpunkt bildet das Projekt, welches über die vier Semester gestreckt durchgeführt und in einem Seminar begleitet wird, welches über die vier Semester angeboten wird. Ergänzt wird dies durch die Forschungswerkstatt und einem thematisch frei wählbaren Seminar. Das Abschlussmodul beinhaltet die schriftliche Abschlussarbeit und die Wahlelemente können im Ergänzungsmodul angerechnet werden.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Curricula sind nach Einschätzung der Gutachter:innen, unter Berücksichtigung der in der Eignungsprüfung erwarteten Eingangsqualifikationen, so aufgebaut, dass die Qualifikationsziele erreicht werden können. Das Modulkonzept bezieht sich stimmig auf den Abschlussgrad und -bezeichnung sowie die Studiengangsbezeichnung. Die vielfältigen Lehr- und Lernformen sowie die vorhandenen Praxisanteile entsprechen der Fachkultur und sind an das Studienformat angepasst.

Die Gutachter:innen befürworten das große Potential, welches durch die umfangreiche Projektarbeit geschaffen wird. Allerdings erscheinen die in diesem Projekt formulierten Lernziele sehr vage. Es bleibt weiterhin unklar, wie die zu belegenden Seminare mit den Projekten in Zusammenhang stehen und wie das Seminar Forschungswerkstatt die fachlichen Voraussetzungen für das Verfassen der wissenschaftlich orientierten Abschlussarbeit schaffen kann. Des weiteren sehen sie ein großen Problem darin, dass diese Projekt über vier Semester

durchgeführt werden muss und damit die Vorgabe, dass Module nicht länger als zwei Semester dauern dürfen, nicht eingehalten wird (siehe § 12 Mobilität). Die Gutachter:innen empfehlen/erwarten, dass die Hochschule die Lernziele in den Modulen Projekt IGP 1 und Projekt IGP 2 konkretisiert und darlegt, wie die Inhalte der begleitenden Lehrveranstaltungen zu diesen Lernzielen beitragen.

Die Gutachter:innen möchten insbesondere auf das Potential des Faches Musikbusiness hinweisen, welches für die Studierenden eine Brücke in die berufliche Praxis schlagen kann. Sie empfehlen deshalb, dieses Seminar mittelfristig aufzuwerten und in einem größeren Umfang anzubieten.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage(n) vor:

Die Hochschule muss sicherstellen, dass kein Projekt IGP über vier Semester hinweg absolviert werden muss, da dies nicht der Vorgabe entspricht, dass Module nicht länger als zwei Semester dauern dürfen (siehe § 12 Mobilität).

### **Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))**

#### **a) Studiengangübergreifende Aspekte**

Die Hochschule unterstützt die studentische Mobilität durch das Büro für internationale Beziehungen vor allem durch Partnerschaften im Erasmus+-Programm. Darüber hinaus bestehen bilaterale Abkommen mit außereuropäischen Partnerhochschulen. Die Anrechnung und Anerkennung von im Ausland erbrachten Studienleistungen erfolgt auf der Basis eines Learning Agreements entsprechend der Lissabon Konvention durch die Studiengangsleitung gemäß der Regelung zur Anrechnung extern erworbener Kompetenzen (§ 6 Prüfungsverfahrensordnung, siehe auch Kapitel Anerkennung und Anrechnung).

#### **b) Studiengangsspezifische Bewertung**

##### **Studiengang 01 Masterstudiengang Instrumental**

###### **Sachstand**

Es wird auf a) Studiengangübergreifende Aspekte verwiesen.

###### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachter:innen konnten sich insbesondere im Gespräch mit den Studierenden davon überzeugen, dass die Hochschule Mobilität im Rahmen der Erwartungen fördert und die

Studierenden tatkräftig unterstützt. Die Anerkennung erfolgt entsprechend der Lissabon-Konvention und ist in den entsprechenden Ordnungen geregelt. Die Gutachtergruppe regt darüber hinaus an, dass sich die Hochschule um weitere internationale Partneruniversitäten bemüht, um Studierenden eine größere Auswahl zu ermöglichen und das Interesse an Auslandsaufenthalten zu fördern.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

### **Studiengang 02 Masterstudiengang Vokal**

#### **Sachstand**

Es wird auf a) Studiengangsübergreifende Aspekte verwiesen.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Es wird auf die Bewertung zu Studiengang 01 verwiesen.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

### **Studiengang 03 Masterstudiengang Korrepetition**

#### **Sachstand**

Es wird auf a) Studiengangsübergreifende Aspekte verwiesen.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Es wird auf die Bewertung zu Studiengang 01 verwiesen.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

### **Studiengang 04 Masterstudiengang Kammermusik**

#### **Sachstand**

Es wird auf a) Studiengangsübergreifende Aspekte verwiesen.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Es wird auf die Bewertung zu Studiengang 01 verwiesen.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

### **Studiengang 05 Masterstudiengang Komposition**

#### **Sachstand**

Es wird auf a) Studiengangsübergreifende Aspekte verwiesen.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Es wird auf die Bewertung zu Studiengang 01 verwiesen.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

### **Studiengang 06 Masterstudiengang Musiktheorie**

#### **Sachstand**

Es wird auf a) Studiengangsübergreifende Aspekte verwiesen.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Es wird auf die Bewertung zu Studiengang 01 verwiesen.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

### **Studiengang 07 Masterstudiengang Kirchenmusik**

#### **Sachstand**

Es wird auf a) Studiengangsübergreifende Aspekte verwiesen.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Es wird auf die Bewertung zu Studiengang 01 verwiesen.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

### **Studiengang 08 Masterstudiengang Instrumental- und Gesangspädagogik**

#### **Sachstand**

Es wird auf a) Studiengangsübergreifende Aspekte verwiesen.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Es wird auf die Bewertung zu Studiengang 01 verwiesen.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.



## **Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))**

### **a) Studiengangsübergreifende Aspekte**

Laut Aussage der Hochschule unterrichten die hauptamtlichen Dozierenden bis auf wenige Ausnahmen grundsätzlich in allen Studiengängen. Die Hochschule berechnet ihre Lehrkapazität deshalb studiengangübergreifend. Aktuell hat die MH Lübeck 36 Professuren, 7 wissenschaftlich-künstlerische Mittelbaustellen, 14 Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie ca. 117 Lehrbeauftragte zur Verfügung. Der MHL ist es in den vergangenen Jahren gelungen, den hohen Anteil von Lehrbeauftragten an der Lehre durch Schaffung von hauptamtlichen Stellen von über 60 % nachhaltig auf rund 42 % zu senken. Damit ist die MH Lübeck dem im Hochschulentwicklungsplan von 2017 konkret formulierten Ziel der Senkung auf 40% laut Selbstbericht sehr nahegekommen. Die Verstetigung zentraler Teile der Lehre durch hauptamtlich Lehrende stellt laut Selbstbericht einen wichtigen Beitrag zur Sicherung der Lehrqualität an der MH Lübeck dar.

Die Einstellungskriterien für Lehrbeauftragte sind in den Richtlinien über Lehraufträge an Hochschulen des Landes Schleswig-Holstein geregelt. Im Prozesshandbuch sind die Verfahren zur Berufung festgeschrieben. Im Oktober 2020 wurde außerdem eine Berufungsordnung<sup>1</sup> vom Senat verabschiedet. Auch die Vergabe von Lehraufträgen ist hier geregelt. Bewerbungsverfahren werden durch ein Online-Verfahren unterstützt, das den administrativen Aufwand bewältigbar macht.

Seit dem Sommersemester 2022 bietet die MHL ein eigenes internes Weiterbildungsprogramm für das Lehrpersonal an. Neben Workshops stehen auch individuelle Maßnahmen wie Coaching oder fachbezogene Kurse zur Verfügung. Adressiert werden laut Selbstbericht sowohl Neulehrende als auch Personen mit langjähriger Hochschulerfahrung. Thematisch soll das Programm ein weites Spektrum aufweisen, um so möglichst die Kompetenzprofile der Lehrenden möglichst individuell erweitern bzw. vertiefen zu können. Als Herausforderung sieht die MH Lübeck die insgesamt kleine Zahl der hauptamtlich Lehrenden. Aufgrund häufig nur kleiner Teilnehmergruppen konnten deshalb einige Weiterbildungsangebote nicht durchgeführt werden. Die MH Lübeck ist daher im Netzwerk 4.0 insbesondere in den Teilprojekten Lehrzertifikat und Onboarding engagiert, um die bereits im vorangegangenen Netzwerk 2.0 der Musikhochschulen erfahrenen Synergien weiter ausbauen und nutzen zu können. Zudem hat die MHL eine Studie zum Onboardingprozess von neu auf eine künstlerische Professur berufenen Personen durchgeführt. Auf den Ergebnissen basierend wird derzeit ein Onboardingkonzept von der Stabstelle QM erarbeitet.

---

<sup>1</sup> [https://www.mh-luebeck.de/fileadmin/user\\_upload/Rechtsvorschriften/Satzungssammlung/Satzungen-MHL/Berufungsordnung\\_vom\\_13.10.2020.pdf](https://www.mh-luebeck.de/fileadmin/user_upload/Rechtsvorschriften/Satzungssammlung/Satzungen-MHL/Berufungsordnung_vom_13.10.2020.pdf)

Eine Kapazitätsberechnung der Hochschule liegt nicht vor.

## **b) Studiengangsspezifische Bewertung**

### **Studiengang 01 Masterstudiengang Instrumental**

#### **Sachstand**

Es wird auf a) Studiengangsübergreifende Aspekte verwiesen.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachter:innengruppe konnte sich davon überzeugen, dass die personelle Ausstattung, die Fort- und Weiterbildungskonzepte sowie das Bemühen der Hochschule um einen hohen Anteil hauptamtlicher Lehrkräfte zu einer guten und fachlich herausragend geeigneten Personalsituation beiträgt. Die hauptamtlich lehrenden Personen sind nach Ansicht der Gutachter:innen in der Lage, den hohen künstlerischen Anforderungen in Masterstudiengängen durch eigene künstlerische Praxis gerecht zu werden und damit die Attraktivität der Hochschule zu fördern.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

### **Studiengang 02 Masterstudiengang Vokal**

#### **Sachstand**

Es wird auf a) Studiengangsübergreifende Aspekte verwiesen.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Es wird auf die Bewertung zu Studiengang 01 verwiesen.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

### **Studiengang 03 Masterstudiengang Korrepetition**

#### **Sachstand**

Es wird auf a) Studiengangsübergreifende Aspekte verwiesen.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Es wird auf die Bewertung zu Studiengang 01 verwiesen.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

Die Gutachter:innen empfehlen, die einzige Künstlerische Lehrstelle im Hauptfach Korrepetition professoral zu besetzen.

#### **Studiengang 04 Masterstudiengang Kammermusik**

##### **Sachstand**

Es wird auf a) Studiengangsübergreifende Aspekte verwiesen.

##### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Es wird auf die Bewertung zu Studiengang 01 verwiesen.

##### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

#### **Studiengang 05 Masterstudiengang Komposition**

##### **Sachstand**

Es wird auf a) Studiengangsübergreifende Aspekte verwiesen.

##### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Es wird auf die Bewertung zu Studiengang 01 verwiesen.

##### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

#### **Studiengang 06 Masterstudiengang Musiktheorie**

##### **Sachstand**

Es wird auf a) Studiengangsübergreifende Aspekte verwiesen.

##### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Es wird auf die Bewertung zu Studiengang 01 verwiesen.

##### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

#### **Studiengang 07 Masterstudiengang Kirchenmusik**

##### **Sachstand**

Es wird auf a) Studiengangsübergreifende Aspekte verwiesen.

##### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Es wird auf die Bewertung zu Studiengang 01 verwiesen.

##### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

## **Studiengang 08 Masterstudiengang Instrumental- und Gesangspädagogik**

### **Sachstand**

Es wird auf a) Studiengangsübergreifende Aspekte verwiesen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Es wird auf die Bewertung zu Studiengang 01 verwiesen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

## **Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))**

### **a) Studiengangsübergreifende Aspekte**

Die MH Lübeck verfügt laut Selbstbericht über eine gute sächliche Ausstattung, es stehen ausreichend Instrumente zur Verfügung und die notwendigen Raumressourcen sind vorhanden. Insgesamt stehen laut Selbstbericht 45 Überäume für die Studierenden, 56 Unterrichts- und 8 Seminarräume während der Öffnungszeiten der Hochschule zur Verfügung. Die Überäume können über ein Online-Buchungssystem reserviert werden. In fußläufiger Entfernung zum Hauptgebäude in der Holstentorhalle gibt es zusätzlich zu Überäumen einen größeren Hörsaal, ein Seminarraum, ein Chorprobenraum und ein Tonstudio mit Nebenräumen. Die technische Ausstattung der Medienräume umfasst 12 iMacs, zwei MacBooks Pro, einen Mac Mini sowie acht iPads, die in verschiedenen Lehrveranstaltungen für einen multimedial orientierten Unterricht eingesetzt werden können.

Die Bibliothek besitzt laut Selbstbericht einen umfangreichen Bestand an Medien zum Fach Musik (insgesamt 150.000 Medieneinheiten, davon über 90.000 Noten). Der komplette Bestand ist online im K10-Plus-Verbundkatalog katalogisiert und im Verbundkatalog oder im Onlinekatalog auf der Website recherchierbar. Die Bibliothek hat die wichtigsten Datenbanken, Onlinelexika, Bibliografien und Streamingangebote (Video und Audio) im Bereich Musik lizenziert. Diese sind im Hochschulnetzwerk verfügbar, die Etablierung einer Authentifizierungssoftware für die externe Nutzung ist in Planung. Die Transformation der Bestände in digitale Medienangebote ist als fortlaufender Prozess angestoßen. Ziel ist u.a. die Lizenzierung digitaler Musikalien für Endgeräte in 2022 (Henle-App, NKODA). In den nächsten Jahren ist die Etablierung eines Discovery-Kataloges zur Darstellung digitaler (auch externer) Medien in einem größeren Datenpool geplant.

Die Bestände der Bibliothek können während der Öffnungszeiten von 9:30 bis 18:00 Uhr während der Vorlesungszeit und von 10:30 bis 12:30 und 13:30 bis 15:30 Uhr während der vorlesungsfreien Zeit genutzt werden.

## **b) Studiengangsspezifische Bewertung**

### **Studiengang 01 Masterstudiengang Instrumental**

#### **Sachstand**

Es wird auf a) Studiengangsübergreifende Aspekte verwiesen.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachter:innen sind davon überzeugt, dass die sächliche Ausstattung der Hochschule einen geregelten Studienbetrieb ermöglicht. Im Gespräch mit den Studierenden wurde deutlich, dass ausreichend Überäume und geeignete Instrumente vorhanden sind. Insbesondere das elektronische Buchungssystem für die Überäume wurde von den Studierenden als sehr effizient beschrieben. Neben der Ausstattung der Medienräume gibt es laut Aussage der Studierenden aber nur wenige Arbeitsplätze in der Bibliothek mit EDV-Zugang, gleichzeitig haben die Studierenden angemerkt, dass diese Plätze von den Studierenden anscheinend auch nur wenig genutzt werden. Einen VPN-Zugang, um die von der MH Lübeck lizenzierten Online-Ressourcen auch von zu Hause nutzen zu können, steht derzeit nicht zur Verfügung. Der Zugang zur Lernplattform Moodle ist dagegen von zu Hause möglich. Die Hochschule hat eine Stelle für digitale Lehre eingerichtet, die konzeptionell für den weiteren Ausbau digitaler Lehrangebote verantwortlich ist. Ein ausreichendes Budget dafür ist vorhanden.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

### **Studiengang 02 Masterstudiengang Vokal**

#### **Sachstand**

Es wird auf a) Studiengangsübergreifende Aspekte verwiesen.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Es wird auf die Bewertung zu Studiengang 01 verwiesen.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

### **Studiengang 03 Masterstudiengang Korrepetition**

#### **Sachstand**

Es wird auf a) Studiengangsübergreifende Aspekte verwiesen.

**Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Es wird auf die Bewertung zu Studiengang 01 verwiesen.

**Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

**Studiengang 04 Masterstudiengang Kammermusik**

**Sachstand**

Es wird auf a) Studiengangsübergreifende Aspekte verwiesen.

**Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Es wird auf die Bewertung zu Studiengang 01 verwiesen.

**Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

**Studiengang 05 Masterstudiengang Komposition**

**Sachstand**

Es wird auf a) Studiengangsübergreifende Aspekte verwiesen.

**Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Es wird auf die Bewertung zu Studiengang 01 verwiesen.

**Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

**Studiengang 06 Masterstudiengang Musiktheorie**

**Sachstand**

Es wird auf a) Studiengangsübergreifende Aspekte verwiesen.

**Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Es wird auf die Bewertung zu Studiengang 01 verwiesen.

**Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

**Studiengang 07 Masterstudiengang Kirchenmusik**

**Sachstand**

Es wird auf a) Studiengangsübergreifende Aspekte verwiesen.

**Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Es wird auf die Bewertung zu Studiengang 01 verwiesen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

## **Studiengang 08 Masterstudiengang Instrumental- und Gesangspädagogik**

### **Sachstand**

Es wird auf a) Studiengangsübergreifende Aspekte verwiesen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Es wird auf die Bewertung zu Studiengang 01 verwiesen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

## **Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))**

### **a) Studiengangsübergreifende Aspekte**

Den Rahmen für die Prüfungsleistungen bilden die Prüfungsordnungen der Studiengänge sowie die Prüfungsverfahrensordnung der MH Lübeck. Musizierpraktische Module werden in der Regel mit einer praktischen Prüfung abgeschlossen, wissenschaftlich-pädagogische Module in der Regel mit einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung mit schriftlichen Vorleistungen.

Die Hochschule betont im Selbstbericht, dass künstlerisch-praktische Kompetenzerwerb nicht im Sinne von abgeschlossenen Kompetenzen erfolgt. Dementsprechend sind die betreffenden Modulprüfungen als Entwicklungsüberprüfungen zu verstehen. Auf der anderen Seite werden in Modulen mit abschließenden Projekten die erworbenen Kompetenzen laut Selbstbericht in diesen Projekten in einer Theorie-Praxis-Verknüpfung zusammengefasst geprüft.

In der Regel wird in allen Studiengängen nicht mehr als eine Prüfungsleistung pro Modul geplant, wobei einige Module ohne Prüfung abschließen. In manchen Modulen werden zudem semesterbegleitende Prüfungsleistungen erwartet.

Die Hochschule überprüft die durchschnittliche Prüfungsbelastung regelmäßig im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluationen sowie durch Workload-Erhebungen.

### **b) Studiengangsspezifische Bewertung**

## **Studiengang 01 Masterstudiengang Instrumental**

### **Sachstand**

Es wird auf a) Studiengangsübergreifende Aspekte verwiesen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachter:innen sind davon überzeugt, dass die Prüfungen eine angemessene Überprüfung der Lernergebnisse ermöglichen. Die Prüfungen beziehen sich auf die Module und sind kompetenzorientiert.

Die Modulbeschreibungen enthalten oft keine Angaben zu Art, Inhalt und Dauer (siehe Kapitel zu § 7, Modularisierung). Hierdurch kann eine Vergleichbarkeit der Prüfungsleistungen über mehrere Semester hinweg nicht gewährleistet werden. Da die Auflage bereits zu § 7 ausgesprochen wurde, kann sie aus Sicht der Gutachter:innen hier entfallen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

Die Gutachter:innen empfehlen, dass Angaben zu Art, Umfang und Dauer der Prüfungen in den Modulhandbüchern formuliert werden und nicht nur auf die SPO verwiesen wird.

## **Studiengang 02 Masterstudiengang Vokal**

### **Sachstand**

Es wird auf a) Studiengangsübergreifende Aspekte verwiesen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Es wird auf die Bewertung zu Studiengang 01 verwiesen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

Die Gutachter:innen empfehlen, dass Angaben zu Art, Umfang und Dauer der Prüfungen in den Modulhandbüchern formuliert werden und nicht nur auf die SPO verwiesen wird.

## **Studiengang 03 Masterstudiengang Korrepetition**

### **Sachstand**

Es wird auf a) Studiengangsübergreifende Aspekte verwiesen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Es wird auf die Bewertung zu Studiengang 01 verwiesen.

### **Entscheidungsvorschlag**



Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

Die Gutachter:innen empfehlen, dass Angaben zu Art, Umfang und Dauer der Prüfungen in den Modulhandbüchern formuliert werden und nicht nur auf die SPO verwiesen wird.

#### **Studiengang 04 Masterstudiengang Kammermusik**

##### **Sachstand**

Es wird auf a) Studiengangsübergreifende Aspekte verwiesen.

##### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Es wird auf die Bewertung zu Studiengang 01 verwiesen.

##### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

Die Gutachter:innen empfehlen, dass Angaben zu Art, Umfang und Dauer der Prüfungen in den Modulhandbüchern formuliert werden und nicht nur auf die SPO verwiesen wird.

#### **Studiengang 05 Masterstudiengang Komposition**

##### **Sachstand**

Es wird auf a) Studiengangsübergreifende Aspekte verwiesen.

##### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Es wird auf die Bewertung zu Studiengang 01 verwiesen.

##### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

Die Gutachter:innen empfehlen, dass Angaben zu Art, Umfang und Dauer der Prüfungen in den Modulhandbüchern formuliert werden und nicht nur auf die SPO verwiesen wird.

#### **Studiengang 06 Masterstudiengang Musiktheorie**

##### **Sachstand**

Es wird auf a) Studiengangsübergreifende Aspekte verwiesen.

**Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Es wird auf die Bewertung zu Studiengang 01 verwiesen.

**Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

Die Gutachter:innen empfehlen, dass Angaben zu Art, Umfang und Dauer der Prüfungen in den Modulhandbüchern formuliert werden und nicht nur auf die SPO verwiesen wird.

**Studiengang 07 Masterstudiengang Kirchenmusik**

**Sachstand**

Es wird auf a) Studiengangsübergreifende Aspekte verwiesen.

**Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Es wird auf die Bewertung zu Studiengang 01 verwiesen.

**Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

Die Gutachter:innen empfehlen, dass Angaben zu Art, Umfang und Dauer der Prüfungen in den Modulhandbüchern formuliert werden und nicht nur auf die SPO verwiesen wird.

**Studiengang 08 Masterstudiengang Instrumental- und Gesangspädagogik**

**Sachstand**

Es wird auf a) Studiengangsübergreifende Aspekte verwiesen.

**Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Es wird auf die Bewertung zu Studiengang 01 verwiesen.

**Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

Die Gutachter:innen empfehlen, dass Angaben zu Art, Umfang und Dauer der Prüfungen in den Modulhandbüchern formuliert werden und nicht nur auf die SPO verwiesen wird.

## **Studierbarkeit [\(§ 12 Abs. 5 MRVO\)](#)**

### **a) Studiengangübergreifende Aspekte**

Die MH Lübeck gewährleistet einen planbaren Studienbetrieb durch die Modulhandbücher sowie eine transparente Stundenplangestaltung. Die Module sind so gestaltet, dass die Lernergebnisse in der Regel innerhalb von einem Studienjahr erreicht werden können. Die Arbeitsbelastung beträgt bei allen Studiengängen 60 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr und Module schließen in der Regel mit einer Prüfung ab.

Die MHL verwaltet laut Selbstbericht die Studierendendaten, Studienverläufe und Lehrveranstaltungen inklusive der Deputate in ihrem Campusmanagementsystem (CAS Campus). Seit 2017 wird das Vorlesungsverzeichnis aus der Datenbank erzeugt und jeweils vor dem Rückmeldezeitraum der Studierenden veröffentlicht. Die Studierenden können sich über das Studierendenportal online zu den Lehrveranstaltungen anmelden. Die Dozierenden können ihre Lehrveranstaltungen online bearbeiten, Studierende zu Lehrveranstaltungen zulassen, Testate vergeben und die Benotung datenschutzkonform eintragen. Die Studierenden (und die Lehrenden) können alle Lehr- und Prüfungsveranstaltungen, zu denen sie angemeldet sind, im jeweiligen Portal einsehen und sich eine Kalenderansicht erzeugen. Zusätzlich werden Prüfungspläne im Intranet veröffentlicht. Die Prüfungsplanung liegt hinsichtlich der Terminierung in den Händen des Studiensekretariats und wird mit der zentralen Raumplanung abgestimmt.

Das zentrale Organ für die kontinuierliche Überprüfung der Studierbarkeit und für die Weiterentwicklung der Studiengänge ist die Studienleitung (vgl. Anlage 5.1\_Verfassung, § 12). Sie befasst sich in ihren 14tägigen Sitzungen mit Eingaben der Modulbeauftragten, Fachgruppen und des Studierendenparlaments und beruft ggf. Modul- und Studiengangkonferenzen ein, um konkrete Vorschläge zur Weiterentwicklung zu erarbeiten. In diesen Konferenzen und in vorbereitenden Gesprächen bringt sich die Studierendenschaft der MHL laut Selbstbericht engagiert ein. Zur Umsetzung von Änderungen beschließt die Studienleitung am Ende der Prozesse Vorlagen für die zuständigen Entscheidungsgremien (Senat bzw. Präsidium).

Als wichtiges Monitoring-Instrument haben sich die regelmäßigen Beratungsgespräche der Studienleiter:innen erwiesen. In diesen Beratungen werden insbesondere Probleme in Bezug auf den Workload und die Prüfungsorganisation erkannt. Eine Kontrolle der Prüfungsbelastung für die Studierenden erfolgt zudem in Form von regelmäßigen Lehrveranstaltungsevaluationen, die i.d.R. auch Fragen zum Workload enthalten.

Seit Einführung der Beratungsstruktur und der Implementierung der Studienleitung als Gremium konnten laut Selbstbericht zahlreiche Unklarheiten und Inkonsistenzen in den Studienverlaufsplänen und Modulbeschreibungen bearbeitet werden. Entsprechende Ergebnisse werden über Modulbeauftragte, Fachgruppen- und Studierendenvertreter:innen an alle

Hochschulmitglieder weitergegeben, um den entsprechenden Regelkreis i.S. des QM zu schließen.

## **b) Studiengangsspezifische Bewertung**

### **Studiengang 01 Masterstudiengang Instrumental**

#### **Sachstand**

Es wird auf a) Studiengangsübergreifende Aspekte verwiesen.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachter:innengruppe konnte sich bei der Vor-Ort-Begehung in den Gesprächen mit Lehrenden und Studierenden davon überzeugen, dass ein planbarer und verlässlicher Studienbetrieb gewährleistet werden kann. Dies beinhaltet eine weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen ebenso wie einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand. Die Module sind so bemessen, dass ein angemessener Prüfungsaufwand gewährleistet werden kann. Einzig im Wahlbereich gibt es Module mit weniger als 5 ECTS-Leistungspunkten, die in der Regel aber ohne Prüfung abschließen.

Im Profil EMP hingegen wird eine überdurchschnittlich hohe Präsenzzeit vorausgesetzt. Studierende berichteten im Rahmen der Vor-Ort-Begehung, dass einige Studierende vom Profil EMP in andere Profile gewechselt seien, da die Arbeitslast ungewöhnlich hoch sei. Dies zeigt sich auch im Modulhandbuch an den ausgewiesenen Semesterwochenstunden (EMP 1: 15 SWS, 12 ECTS-Leistungspunkte; EMP 2: 14,5 SWS, 12 ECTS-Leistungspunkte). Da es sich um ein Wahl-Pflicht-Modul handelt, sieht die Gutachter:innengruppe von einer Auflage ab, empfiehlt aber dringend, die Präsenzzeiten im Profil EMP deutlich zu reduzieren, um die Attraktivität des Profils zu erhöhen.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

Die Präsenzzeiten (SWS) im Profil EMP sollten deutlich reduziert werden, um die Attraktivität des Profils zu erhöhen.

### **Studiengang 02 Masterstudiengang Vokal**

#### **Sachstand**

Es wird auf a) Studiengangsübergreifende Aspekte verwiesen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Es wird auf die Bewertung zu Studiengang 01 verwiesen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

Die Präsenzzeiten (SWS) im Profil EMP sollten deutlich reduziert werden, um die Attraktivität des Profils zu erhöhen.

## **Studiengang 03 Masterstudiengang Korrepetition**

### **Sachstand**

Es wird auf a) Studiengangsübergreifende Aspekte verwiesen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachter:innengruppe konnte sich bei der Vor-Ort-Begehung in den Gesprächen mit Lehrenden und Studierenden davon überzeugen, dass ein planbarer und verlässlicher Studienbetrieb gewährleistet werden kann. Dies beinhaltet eine weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen ebenso wie einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand. Die Module sind so bemessen, dass ein angemessener Prüfungsaufwand gewährleistet werden kann. Einzig im Wahlbereich gibt es Module mit weniger als 5 ECTS-Leistungspunkten, die in der Regel aber ohne Prüfung abschließen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

## **Studiengang 04 Masterstudiengang Kammermusik**

### **Sachstand**

Es wird auf a) Studiengangsübergreifende Aspekte verwiesen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Es wird auf die Bewertung zu Studiengang 03 verwiesen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

## **Studiengang 05 Masterstudiengang Komposition**

### **Sachstand**

Es wird auf a) Studiengangsübergreifende Aspekte verwiesen.

**Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Es wird auf die Bewertung zu Studiengang 03 verwiesen.

**Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

### **Studiengang 06 Masterstudiengang Musiktheorie**

#### **Sachstand**

Es wird auf a) Studiengangsübergreifende Aspekte verwiesen.

**Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Es wird auf die Bewertung zu Studiengang 03 verwiesen.

**Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

### **Studiengang 07 Masterstudiengang Kirchenmusik**

#### **Sachstand**

Es wird auf a) Studiengangsübergreifende Aspekte verwiesen.

**Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Es wird auf die Bewertung zu Studiengang 03 verwiesen.

**Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

### **Studiengang 08 Masterstudiengang Instrumental- und Gesangspädagogik**

#### **Sachstand**

Es wird auf a) Studiengangsübergreifende Aspekte verwiesen.

**Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Es wird auf die Bewertung zu Studiengang 03 verwiesen.

**Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

### **Besonderer Profilspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))**

Nicht einschlägig.

## **Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)**

### **Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))**

#### **a) Studiengangsübergreifende Aspekte**

Die in den Masterstudiengängen lehrenden Professor:innen weisen laut Selbstbericht jeweils eine eigene künstlerisch herausragende und/oder wissenschaftliche Karriere auf. Darüber hinaus wirkt ein Großteil der hauptamtlichen Lehrpersonen in Jurys verschiedener nationaler und internationaler Wettbewerbe mit, so dass Diskurse vielfältig reflektiert geführt und in die MHL zurückgespiegelt werden können. Im Rahmen von Tagungen und Symposien, Meisterkursen und Gastkursen stehen die Lehrenden in fortwährendem Austausch und Diskurs mit vielfältigen fachlichen Communities. Auch die Mitgliedschaft der MH Lübeck in der AEC sorgt laut Selbstbericht dafür, dass Profil und Studienangebot eine hohe künstlerische und wissenschaftliche Aktualität besitzen.

Stabstelle QM & Studiengangentwicklung organisiert regelmäßig Weiterbildungen zu hochschuldidaktischen Themen an, die gemeinsam mit dem Netzwerk 4.0 der Musikhochschulen auch über die Hochschule hinaus rezipiert werden. Hierdurch wird auch die Aktualität dieser Weiterbildungsangebote regelmäßig in der Fachcommunity diskutiert.

#### **b) Studiengangsspezifische Bewertung**

##### **Studiengang 01 Masterstudiengang Instrumental**

###### **Sachstand**

Es wird auf a) Studiengangsübergreifende Aspekte verwiesen.

###### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachter:innengruppe konnte sich im Gespräch mit den Lehrenden und der Hochschulleitung davon überzeugen, dass die Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen durch die starke Präsenz der Lehrenden in der Fachcommunity gegeben ist.

###### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

##### **Studiengang 02 Masterstudiengang Vokal**

###### **Sachstand**

Es wird auf a) Studiengangsübergreifende Aspekte verwiesen.

###### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Es wird auf die Bewertung zu Studiengang 01 verwiesen.

###### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

### **Studiengang 03 Masterstudiengang Korrepetition**

#### **Sachstand**

Es wird auf a) Studiengangsübergreifende Aspekte verwiesen.

**Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Es wird auf die Bewertung zu Studiengang 01 verwiesen.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

### **Studiengang 04 Masterstudiengang Kammermusik**

#### **Sachstand**

Es wird auf a) Studiengangsübergreifende Aspekte verwiesen.

**Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Es wird auf die Bewertung zu Studiengang 01 verwiesen.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

### **Studiengang 05 Masterstudiengang Komposition**

#### **Sachstand**

Es wird auf a) Studiengangsübergreifende Aspekte verwiesen.

**Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Es wird auf die Bewertung zu Studiengang 01 verwiesen.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

### **Studiengang 06 Masterstudiengang Musiktheorie**

#### **Sachstand**

Es wird auf a) Studiengangsübergreifende Aspekte verwiesen.

**Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Es wird auf die Bewertung zu Studiengang 01 verwiesen.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.



## **Studiengang 07 Masterstudiengang Kirchenmusik**

### **Sachstand**

Es wird auf a) Studiengangsübergreifende Aspekte verwiesen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Es wird auf die Bewertung zu Studiengang 01 verwiesen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

## **Studiengang 08 Masterstudiengang Instrumental- und Gesangspädagogik**

### **Sachstand**

Es wird auf a) Studiengangsübergreifende Aspekte verwiesen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Es wird auf die Bewertung zu Studiengang 01 verwiesen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

## **Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))**

Nicht einschlägig.

## **Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))**

### **a) Studiengangsübergreifende Aspekte**

Gemäß §5 HSG Schleswig-Holstein hat die MH Lübeck ein systematisches Qualitätsmanagement etabliert, und als Grundlage für die Ausgestaltung eine Satzung zur Qualitätssicherung (Anlage 5.5\_Satzung\_zur\_Qualitaetssicherung<sup>2</sup>) beschlossen. Als Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs werden im QM-Handbuch insbesondere genannt: Systembefragung, Akkreditierung, Workloaderhebung, Studienabschluss- bzw. Absolvent:innen-Befragung, Abbrecher:innenbefragung, Alumnibefragung, Lehrveranstaltungsevaluation sowie Studierendengespräche. Die Ergebnisse unterstützen die Stabstelle QM & LE bei der Auswahl von geeigneten Weiterbildungsangeboten für Lehrende, Mitarbeitende der Verwaltung sowie Studierende. Die Hochschule erstellt jährlich einen QM-Jahresbericht (Anlage 7.1), worin

---

<sup>2</sup> [https://www.mh-luebeck.de/fileadmin/user\\_upload/Rechtsvorschriften/Satzungssammlung/Satzungen-MHL/Lesefassung\\_Satzung\\_zur\\_internen\\_Qualitaetssicherung\\_ausgefertigt\\_12-2017.pdf](https://www.mh-luebeck.de/fileadmin/user_upload/Rechtsvorschriften/Satzungssammlung/Satzungen-MHL/Lesefassung_Satzung_zur_internen_Qualitaetssicherung_ausgefertigt_12-2017.pdf)

Evaluationsverfahren und anonymisierte Ergebnisse zu zentralen QM-Maßnahmen und Evaluationen (Anlage 7.2) hochschulintern veröffentlicht werden.

Alle Studiengänge der MHL werden laut Selbstbericht regelmäßig in den Sitzungen der Studienleitung diskutiert (vgl. 4.2.6.).

Für den Prozess der Studiengangentwicklung steht die Vollzeitstabstelle QM & Studiengangentwicklung den Modulbeauftragten und Lehrpersonen beratend zur Seite. Die Stabstelle ist laut Selbstbericht regelmäßiger Gast in den 14-tägigen Sitzungen der Studienleitung und kann so auf einer breiten Informationsgrundlage Qualitätssicherungs- und entwicklungsmaßnahmen planen und Ergebnisse unmittelbar in das Gremium zurückspielen.

Im gesamten Prozess wird laut Selbstbericht darauf geachtet, dass Learning Outcomes kompetenzorientiert formuliert sind und den Anforderungen des Hochschulqualifikationsrahmens (HQR) gerecht werden.

Die individuellen Studienberatungen und das persönliche Engagement der Professor:innen für ihre Studierenden führt laut Selbstbericht zu einer äußerst niedrigen Quote von Studienabbrüchen. Studienortwechsel sind demnach in Masterstudiengängen grundsätzlich selten.

## **b) Studiengangsspezifische Bewertung**

### **Studiengang 01 Masterstudiengang Instrumental**

#### **Sachstand**

Es wird auf a) Studiengangsübergreifende Aspekte verwiesen.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachter:innengruppe begrüßt die Anstrengungen der Hochschule zum Aufbau eines QM-Systems seit der letzten Akkreditierung. Insbesondere durch die Besetzung der Stelle für Qualitätsmanagement und Lehrentwicklung ist sichergestellt, dass die Maßnahmen dauerhaft implementiert werden können. Auch die Studierenden begrüßen im Gespräch die Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung. Lehrveranstaltungsevaluationen finden demnach statt, jedoch könnten die verwendeten Instrumente (z. B. Fragebögen) besser auf die jeweiligen Veranstaltungsformen angepasst sein. Außerdem obliegt es laut Aussage der Studierenden den Lehrenden, ob sie eine Evaluation durchführen. Die Studierenden merken außerdem an, dass die Ergebnisse der Evaluationen oft nicht angemessen an sie kommuniziert werden.

Die Gutachter:innengruppe regt deshalb an, neben der Entwicklung von passenden Evaluationsformaten, insbesondere für künstlerische Fächer, auch verbindliche Evaluationszyklen festzulegen. Die Gutachtergruppe ist davon überzeugt, dass die Stabstelle QM & LE volle Unterstützung durch das Präsidium erhält.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

### **Studiengang 02 Masterstudiengang Vokal**

#### **Sachstand**

Es wird auf a) Studiengangsübergreifende Aspekte verwiesen.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Es wird auf die Bewertung zu Studiengang 01 verwiesen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

### **Studiengang 03 Masterstudiengang Korrepetition**

#### **Sachstand**

Es wird auf a) Studiengangsübergreifende Aspekte verwiesen.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Es wird auf die Bewertung zu Studiengang 01 verwiesen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

### **Studiengang 04 Masterstudiengang Kammermusik**

#### **Sachstand**

Es wird auf a) Studiengangsübergreifende Aspekte verwiesen.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Es wird auf die Bewertung zu Studiengang 01 verwiesen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

### **Studiengang 05 Masterstudiengang Komposition**

#### **Sachstand**

Es wird auf a) Studiengangsübergreifende Aspekte verwiesen.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Es wird auf die Bewertung zu Studiengang 01 verwiesen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

### **Studiengang 06 Masterstudiengang Musiktheorie**

#### **Sachstand**

Es wird auf a) Studiengangsübergreifende Aspekte verwiesen.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Es wird auf die Bewertung zu Studiengang 01 verwiesen.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

### **Studiengang 07 Masterstudiengang Kirchenmusik**

#### **Sachstand**

Es wird auf a) Studiengangsübergreifende Aspekte verwiesen.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Es wird auf die Bewertung zu Studiengang 01 verwiesen.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

### **Studiengang 08 Masterstudiengang Instrumental- und Gesangspädagogik**

#### **Sachstand**

Es wird auf a) Studiengangsübergreifende Aspekte verwiesen.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Es wird auf die Bewertung zu Studiengang 01 verwiesen.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

### **Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich [\(§ 15 MRVO\)](#)**

#### **a) Studiengangsübergreifende Aspekte**

Die MH Lübeck hat eine Gleichstellungs- und Diversitätsbeauftragte sowie eine Vertreterin, die laut Selbstbericht regelmäßige Sprechstunden abhalten. Die derzeit amtierende Gleichstellungs- und Diversitätsbeauftragte ist zugleich Mitglied der Studienleitung - dem Gremium, in dem die Weiterentwicklung der Studiengänge gebündelt wird. Insofern werden relevante Aspekte stets mitgedacht und in den Curricula verankert.

Die Hochschule hat eine Richtlinie gegen sexuelle Belästigung und 2017 wurde ein Gleichstellungskonzept erarbeitet. Mit diesem Konzept stellt sich die Hochschule der vom Gesetzgeber vorgegebenen Aufgabe, „dass Frauen und Männer zu gleichen Anteilen vertreten sind“ (HSG § 3 Absatz 4). Das Gleichstellungskonzept wurde zudem um die Dimensionen „Alter, sexuelle Identität und Orientierung, körperliche und psychische Beeinträchtigungen, ethnische Herkunft oder Nationalität, Religion oder Weltanschauung“ ergänzt und es wurde die Stelle einer Diversitätsbeauftragten geschaffen. Das Gleichstellungskonzept enthält eine ausführliche Statistik zu allen Mitgliedern der Hochschule und diskutiert, dass insbesondere der Frauenanteil im Bereich der hauptamtlich Lehrenden (Professor:innen) sowie der Lehrbeauftragten dringend erhöht werden müsste.

Es wurde außerdem eine Befragung unter den Mitgliedern der Hochschule zu Erfahrungen von Diskriminierung durchgeführt. Die Ergebnisse deuten unter anderem auf einen vermehrten Bedarf an genderrelevanten Informationsveranstaltungen sowie Fortbildungen hin. Die Verfasserinnen des Gleichstellungskonzept machen deutlich, dass sie umfassende Unterstützung der Hochschulleitung erfahren.

Die Hochschule hat einen Kleinkinder- und Stillraum eingerichtet.

Für Studierende mit Behinderung oder chronischen Krankheiten besteht laut Selbstbericht ein Nachteilsausgleich, der die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen oder die Fristen für das Ablegen von Prüfungen oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestattet. Der Nachteilsausgleich ist in § 10 der „Prüfungsverfahrensordnung der Musikhochschule Lübeck für Studierende der Bachelor- und Masterstudiengänge“ geregelt.

## **b) Studiengangsspezifische Bewertung**

### **Studiengang 01 Masterstudiengang Instrumental**

#### **Sachstand**

Es wird auf a) Studiengangsübergreifende Aspekte verwiesen.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachtergruppe konnte sich insbesondere im Gespräch mit den Studierenden davon überzeugen, dass die von der Hochschule angebotenen Beratungs- und Unterstützungsangebote umfassend die Bedürfnisse der Studierenden aufgreifen und sensibel umsetzen. Die Hochschule bemüht sich, die Geschlechterdifferenz im Bereich der Lehre auszugleichen und hat im Gleichstellungskonzept bereits mögliche Maßnahmen formuliert (z. B. durch die gezielte Suche nach geeigneten Bewerberinnen).

Die Prüfungsverfahrensordnung regelt in angemessenem Umfang einen Ausgleich für Studierende mit Einschränkungen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

### **Studiengang 02 Masterstudiengang Vokal**

#### **Sachstand**

Es wird auf a) Studiengangsübergreifende Aspekte verwiesen.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Es wird auf die Bewertung zu Studiengang 01 verwiesen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

### **Studiengang 03 Masterstudiengang Korrepetition**

#### **Sachstand**

Es wird auf a) Studiengangsübergreifende Aspekte verwiesen.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Es wird auf die Bewertung zu Studiengang 01 verwiesen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

### **Studiengang 04 Masterstudiengang Kammermusik**

#### **Sachstand**

Es wird auf a) Studiengangsübergreifende Aspekte verwiesen.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Es wird auf die Bewertung zu Studiengang 01 verwiesen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

### **Studiengang 05 Masterstudiengang Komposition**

#### **Sachstand**

Es wird auf a) Studiengangsübergreifende Aspekte verwiesen.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Es wird auf die Bewertung zu Studiengang 01 verwiesen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

### **Studiengang 06 Masterstudiengang Musiktheorie**

#### **Sachstand**

Es wird auf a) Studiengangsübergreifende Aspekte verwiesen.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Es wird auf die Bewertung zu Studiengang 01 verwiesen.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

### **Studiengang 07 Masterstudiengang Kirchenmusik**

#### **Sachstand**

Es wird auf a) Studiengangsübergreifende Aspekte verwiesen.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Es wird auf die Bewertung zu Studiengang 01 verwiesen.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

### **Studiengang 08 Masterstudiengang Instrumental- und Gesangspädagogik**

#### **Sachstand**

Es wird auf a) Studiengangsübergreifende Aspekte verwiesen.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Es wird auf die Bewertung zu Studiengang 01 verwiesen.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

### **Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))**

Nicht einschlägig.

### **Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))**

Nicht einschlägig.

**Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))**

Nicht einschlägig.

**Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))**

Nicht einschlägig.



### **3 Begutachtungsverfahren**

#### **3.1 Allgemeine Hinweise**

Die Hochschule hat nach der Übersendung des Prüfberichts weitere Unterlagen eingereicht. Die Wahl-Pflicht-Module IGP und EMP wurden überarbeitet und auf 12 ECTS-Leistungspunkte gekürzt.

Die Begehung fand hybrid statt; eine Gutachterin wurde per Zoom zugeschaltet.

Im Nachgang der Begehung wurde ein erstes Feedback erstellt und auf verschiedene mögliche Auflagen hingewiesen. Die Hochschule hat sich dafür entschieden, eine Qualitätsverbesserungsschleife zu beanspruchen, und überarbeitete Unterlagen einzureichen. Diese wurden von der Hochschule am 30. Januar 2023 eingereicht und der Gutachter:innengruppe zur Verfügung gestellt.

Die Hochschule hat die Stellungnahme zum Gutachter:innenbericht fristgerecht am 20. Mai 2023 eingereicht. Daraufhin wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- Eine empfohlene Auflage zum Studienverlaufsplan in den Studiengängen Master Instrumental und Master Vokal konnte entfallen.

#### **3.2 Rechtliche Grundlagen**

- Staatsvertrag über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen (Studienakkreditierungsstaatsvertrag)
- Landesverordnung zur Regelung der Studienakkreditierung des Landes Schleswig-Holstein (Studienakkreditierungsverordnung SH) vom 16. April 2018
- Verfassung der Musikhochschule Lübeck vom 14. Juni 2017
- Prüfungsverfahrensordnung der Musikhochschule Lübeck vom 20. Juni 2022
- Eignungsprüfungssatzung der Musikhochschule Lübeck vom 20. Juni 2022
- Einschreibeordnung der Musikhochschule Lübeck vom 6. Mai 2010

#### **3.3 Gutachtergremium**

a) Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer

Prof. Philipp Ahner, Professor für Digitale Medien im Unterricht an der HfM Trossingen

Prof. André Stärk, Professor für Musiktheorie an der HfM Detmold

Prof. Wolfgang Klos, Professor für Viola an der Universität für Musik und Darstellende Kunst Wien

Prof. Bettina Bruhn, Professorin für Klavier und Klavierdidaktik an der HfM Weimar

b) Vertreter der Berufspraxis

Friedrich-Koh Dolge, Leiter der Musikschule Stuttgart, Vorsitzender des Verbands deutscher Musikschulen (VdM)

c) Studierender

Elias Gillesberger, Masterstudium Vokalbegleitung an der Kunstuniversität Graz sowie Kammermusik an der Universität für Musik und Darstellende Kunst Wien

## 4 Datenblatt

### 4.1 Daten zum Studiengang

#### Erfassung "Abschlussquote"<sup>2)</sup> und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang:

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>3)</sup> in Zahlen (Spalten 4, 7, 10 und 13 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
2022	63	30			0%			0%			0,00%
2021	61	32	1	0	2%	2	1	3%	2	1	3,28%
2020	58	29	8	4	14%	14	7	24%	15	8	25,86%
2019	53	28	20	12	38%	29	18	55%	35	22	66,04%
2018	63	34	27	14	43%	46	25	73%	51	29	80,95%
2017	63	36	26	15	41%	38	21	60%	45	24	71,43%
2016	54	35	26	15	48%	39	24	72%	45	30	83,33%
<b>Insgesamt</b>	<b>415</b>	<b>224</b>	<b>108</b>	<b>60</b>	<b>14%</b>	<b>168</b>	<b>96</b>	<b>40%</b>	<b>193</b>	<b>114</b>	<b>46,51%</b>

<sup>1)</sup> Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

<sup>2)</sup> Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

<sup>3)</sup> Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Anmerkungen der Hochschule:

Die kohortenbezogene Betrachtung erfolgt nicht semesterbezogen, sondern für die jeweiligen Kalenderjahre, da in Anbetracht der geringen Zulassungszahlen geringe Abweichungen (in absoluten Zahlen) zu großen Verzerrungen führen würden.

Zu den Zahlen der Absolvent\*innen in den Spalten (4), (7) und (10):

Da es bisher noch keine Entscheidung über die statistische Behandlung der durch Corona erhöhten "individuellen RSZ" vorliegt, haben wir diese nicht berücksichtigt.

Zu erwähnen ist, dass aus den Zulassungsjahren ab 2018 weiterhin Student\*innen in (indiv.) RSZ+2 eingeschrieben sind.

Aufgrund der teilweise geringen Studierendenzahlen hat die Hochschule ein Datenblatt für alle Studiengänge eingereicht.

### Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang:

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>2)</sup> in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
2022	21	1	1		
21/22	14	3			
2021	24	5			
20/21	14	3			
2020	18	6			
19/20	14	6			
2019	25	6			
18/19	6	7			
2018	19	6			
17/18	25	6			
2017	24	3	1		
16/17	20	12	1		
2016	20	6			
15/16	17	5	1		
<b>Insgesamt</b>	<b>261</b>	<b>75</b>	<b>4</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

<sup>1)</sup> Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

<sup>2)</sup> Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

### Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Studiengang:

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>2)</sup> in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	<b>Gesamt (= 100%)</b>
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
2022	7	9	7		23
21/22	8	7	1	1	17
2021	13	6	9	1	29
20/21	7	8	2		17
2020	12	10	2		24
19/20	13	4	3		20
2019	21	8	2		31
18/19	7	5	1		13
2018	14	9	2		25
17/18	15	15	1		31
2017	20	6		2	28
16/17	14	17	2		33
2016	11	12	3		26
15/16	14	9			23

<sup>1)</sup> Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind

<sup>2)</sup> Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

## 4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	17.12.2021
Eingang der Selbstdokumentation:	02.09.2022
Zeitpunkt der Begehung:	18.10.2022
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Programmverantwortliche, Lehrende und Lehrbeauftragte, Studierende, Absolvent:innen
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Die Begehung fand in den Räumen der Hochschule statt und die für die Ausbildung relevanten Räume wurden von der Gutachtergruppe besichtigt.

### Studiengang 01 – 07

Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 10.05.2010 bis 30.09.2015 ZEvA
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von 01.10.2016 bis 30.09.2022 ZEvA
Re-akkreditiert (2): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (n): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Ggf. Fristverlängerung	Von Datum bis Datum

### Studiengang 08 - Erstakkreditierung

Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum evalag
---	-------------------------------

## 5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

### **§ 3 Studienstruktur und Studiendauer**

(1) <sup>1</sup>Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. <sup>2</sup>Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. <sup>2</sup>Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. <sup>3</sup>Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). <sup>4</sup>Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. <sup>5</sup>Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 4 Studiengangprofile**

(1) <sup>1</sup>Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. <sup>2</sup>Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. <sup>3</sup>Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. <sup>4</sup>Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. <sup>2</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur

Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten**

(1) <sup>1</sup>Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. <sup>2</sup>Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) <sup>1</sup>Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. <sup>2</sup>Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen**

(1) <sup>1</sup>Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. <sup>2</sup>Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) <sup>1</sup>Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft,

Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. <sup>1</sup>Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. <sup>2</sup>Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

<sup>2</sup>Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. <sup>3</sup>Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. <sup>4</sup>Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. <sup>5</sup>Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. <sup>6</sup>Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)





## § 7 Modularisierung

(1) <sup>1</sup>Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. <sup>2</sup>Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. <sup>3</sup>Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) <sup>1</sup>Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) <sup>1</sup>Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. <sup>2</sup>Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. <sup>3</sup>Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 8 Leistungspunktesystem

(1) <sup>1</sup>Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. <sup>2</sup>Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. <sup>3</sup>Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. <sup>4</sup>Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. <sup>5</sup>Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) <sup>1</sup>Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. <sup>3</sup>Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. <sup>4</sup>Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) <sup>1</sup>Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. <sup>2</sup>In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) <sup>1</sup>In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. <sup>2</sup>Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. <sup>3</sup>Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) <sup>1</sup>Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) <sup>1</sup>An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Der Umfang der theoriebasierten

Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **Art. 2 Abs. 2 StAkrStV Anerkennung und Anrechnung\***

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

(1) <sup>1</sup>Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben.

<sup>2</sup>Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,

4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und

5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) <sup>1</sup>Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. <sup>2</sup>Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. <sup>3</sup>Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. <sup>4</sup>Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau**

(1) <sup>1</sup>Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. <sup>2</sup>Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) <sup>1</sup>Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. <sup>2</sup>Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. <sup>4</sup>Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. <sup>5</sup>Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. <sup>6</sup>Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung**

### **§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5**

(1) <sup>1</sup>Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. <sup>2</sup>Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. <sup>3</sup>Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. <sup>5</sup>Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 1 Satz 4**

<sup>4</sup>Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 2**

(2) <sup>1</sup>Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. <sup>2</sup>Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. <sup>3</sup>Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 3**

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 4**

(4) <sup>1</sup>Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. <sup>2</sup>Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 5**

(5) <sup>1</sup>Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. <sup>2</sup>Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der

Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und

4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 6**

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge**

##### **§ 13 Abs. 1**

(1) <sup>1</sup>Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. <sup>2</sup>Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. <sup>3</sup>Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

##### **§ 13 Abs. 2**

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

##### **§ 13 Abs. 3**

(3) <sup>1</sup>Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),



2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und  
3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern  
erfolgt sind. <sup>2</sup>Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 14 Studienerfolg**

<sup>1</sup>Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. <sup>2</sup>Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. <sup>3</sup>Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. <sup>4</sup>Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich**

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) <sup>1</sup>Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung.

<sup>2</sup>Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.

2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.

3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

<sup>1</sup>Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. <sup>2</sup>Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 20 Hochschulische Kooperationen**

(1) <sup>1</sup>Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. <sup>2</sup>Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) <sup>1</sup>Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst

gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. <sup>2</sup>Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. <sup>2</sup>Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien**

(1) <sup>1</sup>Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. <sup>2</sup>Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. <sup>3</sup>Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. <sup>4</sup>Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),

2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag**

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)